

6. Sitzung**Wiesbaden, 21. August 1946, 9 Uhr****Vorsitzender Abg. Dr. Bergsträßer:**

Die Sitzung ist eröffnet.

Wir haben gestern die Auffassung der sozialdemokratischen Fraktion im Zusammenhang gehört, und es war beschlossen worden, daß die anderen Fraktionen ebenfalls im Zusammenhang sagen, wohin sie tendieren. Welche Fraktion will nun folgen?

Abg. Dr. Köhler (CDU):

Der Redner der sozialdemokratischen Fraktion hat gestern die Frage erörtert, welche grundsätzliche Auffassung ihrerseits über das künftig zu gestaltende Wirtschaftssystem vertreten wird. Seinen Ausführungen war eindeutig zu entnehmen, daß das Ziel der verfassungspolitischen Bestrebungen eine sozialistische Wirtschaft im überlieferten Sinne darstellt. Aus den Formulierungen, die in dem Entwurf enthalten sind, geht auch hervor, daß die Wirtschaft nach sozialistischen Gesichtspunkten gestaltet werden soll. Ich möchte daher klipp und klar folgendes feststellen: Die CDU hat seit Anbeginn ihres Auftretens auf der politischen Bühne niemals einen Zweifel darüber gelassen, daß die überlieferten Grundsätze der Wirtschaftspolitik vergangener Jahrzehnte durch die Ereignisse überholt worden sind. Wir haben das ja auch oft – ich persönlich habe es auch getan – in den negativen Satz gekleidet, daß der Grundsatz des Spiels der freien Kräfte in der Wirtschaft seine Gültigkeit verloren und durch den Gang der historischen Entwicklung der Ereignisse als überholt zu gelten hat. Wir haben zum Ausdruck gebracht, daß wir in unserem Wirtschaftsleben heute vor zwei Tatsachen stehen: vor einem vollkommenen wirtschaftlichen Trümmerhaufen und vor einer Mangellage auf allen Gebieten der Versorgung. Wenn ich ein zertrümmertes Haus habe, dann werde ich auch nicht planlos mit Hacke und Schaufel an irgend einer Ecke anfangen, sondern ich werde mir einen Plan machen. Genau so muß man das tun, wenn man aus dem Trümmerfeld einer Gesamtwirtschaft eine neue Wirtschaft aufbauen will. Man muß planen

Dr. Köhler

und lenken. Wenn man es angesichts der Mangellage jedem einzelnen überlassen wollte, die Mangellage auszugleichen, dann käme man zweifellos zu einem negativen Ergebnis.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich gleich eins zum Ausdruck bringen: Das bisherige System der Bewirtschaftung, verkörpert durch das System der sogenannten Landeswirtschaftsämter, hat sich keineswegs als ausreichend erwiesen, den Bedarf des Volkes zu decken. Wir sind uns darüber klar, daß die Ursache nicht im System liegt, sondern im Mangel der wirtschaftlichen Einheit, und wir alle hoffen, daß dieser Mangel durch die Verschmelzung der amerikanischen mit der englischen Zone etwas verkleinert werde.

Ich fasse also zusammen, daß das Spiel der freien Kräfte vorbei ist und daß Produktion und Verbrauch gewisser gesetzgeberischer Maßnahmen zu ihrer Lenkung nicht entbehren können.

Wir wollen uns darüber klar sein, und darin sehen wir eine entscheidende Frage: Wenn diese wirtschaftliche Einheit, die jetzt hier im Westen zustandekommt, als der erste Schritt zur wirtschaftlichen Einheit des gesamten Deutschland anzusehen ist, dann ist die Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Einheit auch eine Einheit des Wirtschaftssystems. Seien wir uns doch darüber klar: Der tiefgreifende strukturelle Unterschied, der sich jetzt zwischen der östlichen und den westlichen Zonen ergibt, wird es sicherlich nicht erleichtern, die gesamtdeutsche wirtschaftliche Einheit herzustellen. Wer diesen Dingen unbefangen gegenübersteht, wird darüber von einer nicht geringen Sorge erfüllt sein müssen. Wir müssen uns auch weiter darüber klar sein, daß wir nicht einen Zustand schaffen dürfen, der die Beteiligten dazu veranlaßt, in ein gesünderes Land abzuwandern und dort ihre Betriebe weiterzuführen.

Meine allgemeinen Ausführungen sollen zeigen, aus welcher Perspektive man das Verfassungsproblem behandeln und den Begriff des Wirtschaftssystems in der Verfassung formulieren soll. Wir sind der Meinung und haben nach sehr eingehender Prüfung der Ange-

Dr. Köhler

legenheit diese Auffassung gewonnen, daß im Hinblick auf den doch im ganzen sehr labilen wirtschaftlichen Zustand, in dem wir augenblicklich leben, der Artikel 18 der württembergischen Verfassung derjenige ist, der diesen Verhältnissen am weitestgehenden Rechnung trägt. Dieser Artikel lautet, und wir proklamieren ihn hier als unseren Vorschlag für die Aufnahme in die Verfassung:

"Die Wirtschaft des Landes hat der Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung zu dienen. Zu diesem Zweck können durch Gesetz Erzeugungs- und Wirtschaftsmaßnahmen angeordnet werden. Innerhalb der hierdurch gezogenen Grenzen ist die wirtschaftliche Betätigung frei."

Wir haben zu unserer Genugtuung gestern aus dem Munde des Herrn Kollegen Altwein gehört, daß eine übergroße Zahl von Betrieben nach seiner Auffassung oder nach Auffassung der Fraktion der SPD weiterhin wie bisher nach dem Grundsatz der Initiative des Inhabers arbeiten soll. Wenn dabei die prinzipielle Frage aufgeworfen wird, worin heute noch die Initiative des Unternehmers besteht und dabei auf das Beispiel des Generaldirektors eines großen Konzerns hingewiesen wird, so muß ich sagen, daß ich das nicht für richtig halte. Sie werden zugeben, wenn ich sage, daß gerade da das Bewußtsein und die Möglichkeit, die Initiative entfalten zu können, die entscheidende Grundlage für Sein oder Nichtsein für Weiterentwicklung oder Rückwärtsgang darstellt.

Wir sind uns darüber einig, daß Konzerne im Sinne eines Mammutgebildes in Zukunft nicht mehr als Kennzeichen der deutschen Volkswirtschaft sein sollen. Konzerne, die die Tendenz zum Monopolkapitalismus verkörpern, sind der Aufsicht der Allgemeinheit zu unterstellen. Wenn Betriebe der Aufsicht der Allgemeinheit unterstellt werden sollen, so verstehen wir darunter jene Betriebe, die eben den Anreiz zum Monopolkapitalismus in sich verkörpern, und zu diesen Betrieben zählen wir eine ganz bestimmte Art. Wenn ich von Gemeineigentum spreche, so nehme ich Bezug auf die sehr eindeutigen Erklärungen des Herrn Kollegen Dr. Bergsträsser in der zweiten Plenarsitzung, der klar zum Ausdruck brachte, daß ein Staatskapitalismus nicht in Frage kommt. Wenn man davon spricht, etwas in Gemeineigentum zu überführen, so pflegt das ja Staatskapitalismus zu bedeuten. Ich stelle fest, daß für uns das Entscheidende ist, diese Betriebe unter Staatsaufsicht zu stellen. Monopolistische Staatsbetriebe zu schaffen, das zeigt natürlich auch wieder die Kehrseite der Medaille. Unser Katalog ähnelt in gewissen Feststellungen dem Ihrigen, meine Herren von der SPD; er ist allerdings nicht so umfangreich wie der Ihrige. Nach unserem Katalog sind der Aufsicht des Staates zu unterstellen: die Erzeugung von Gas, Wasser und Elektrizität, ferner die Eisenbahn und die Post. Weiter umfaßt unser Katalog die Großbanken, die Kohlen- und Eisenindustrie und das Versicherungsgewerbe.

Hinsichtlich der Großbanken möchte ich noch eine Bemerkung anfügen. Deutschland hat sich ja von jeher durch ein sehr sorgfältig ausgebildetes System der Genossenschaftsbanken ausgezeichnet. Wir sind der Meinung, daß es nur logisch und konsequent ist, daß man auf dem Gebiet der Geldversorgung denjenigen Besitzrechtsformen, die einen ausgesprochen genossenschaftlichen Charakter tragen, diesen genossenschaftlichen Charakter auch weiterhin beläßt, wobei man ebenso ernsthaft auch noch erwägen sollte, daß der sogenannte kleine Privatbankier, der gerade in der kommenden Zeit eine sehr wichtige Funktion haben kann, erhalten bleibt.

Was schließlich das Versicherungsgewerbe anlangt, so stimmen wir auch da mit Ihnen überein, daß diese

Dr. Köhler

Institutionen der Aufsicht des Staates zu unterstellen sind.

Also insoweit, meine Damen und Herren von der SPD, darf ich feststellen, daß die CDU in tatsächlicher Beziehung mit Ihnen übereinstimmt. Wir stimmen mit Ihnen nicht überein, wenn Sie beispielsweise die Überführung auch der Baustoffindustrie, der chemisch-pharmazeutischen Industrie und der Filmindustrie in Gemeineigentum ins Auge fassen. Bei der Baustoff- und chemisch-pharmazeutischen Industrie sind wir der Meinung, daß die ideellen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Seien wir uns darüber klar: Wenn bis 1945 der Charakter der chemisch-pharmazeutischen Industrie durch den IG-Konzern bestimmt wurde, so ist diese Zeit ja vorüber, denn der IG-Konzern löste sich in seine Bestandteile auf. Gerade bei der chemisch-pharmazeutischen Industrie muß man berücksichtigen, daß da der volkswirtschaftlich-organische Aufbau nach Erzeugung von Grundstoffen, Zwischenproduktion und Fertigfabrikaten ein sehr empfindliches und ineinandergreifendes Gebilde ist, aus dem man nichts herausreißen darf, wenn das Ganze nicht leiden soll. Wir haben hier in Hessen eine ausgesprochene pharmazeutische Fertigindustrie, die wiederum angewiesen ist auf Zwischenprodukte und Grundstoffe aus allen möglichen Gegenden Deutschlands. Infolgedessen muß man es sich sehr ernstlich überlegen, ob man hier eine neue Besitzrechtsform einführen soll. Jedenfalls haben die Betriebe der chemischen Industrie, die wir heute noch haben, nach unserer Auffassung kaum noch eine Tendenz zum Monopol.

In diesem Zusammenhang muß auch ein Wort zur Frage der Formulierung des Begriffs des Privateigentums gesagt werden. Auch da möchte ich feststellen, daß wir eigentlich gar nicht so weit voneinander entfernt sind. Sie sagen, meine Herren von der SPD: "Das Privateigentum, besonders das persönliche Hab und Gut, das dem persönlichen Leben und der Arbeit dient und das durch persönliche Arbeit erworben wird, wird gewährleistet." Wir sagen: "Das Recht auf Eigentum wird gewährleistet und jedermann ist berechtigt, Eigentum zu erwerben." Wir fügen hinzu: "Das Eigentum verpflichtet" usw.

Ihre Formulierung: "Das Eigentum, das durch persönliche Arbeit erworben wird" setzt voraus, daß ererbtes Eigentum nicht gewährleistet werden soll. Das halten wir nicht für richtig. Wenn heute ein Vater für seine Kinder etwas aufbaut, so ist nicht einzusehen, weshalb dieses Eigentum, das dann auf die Kinder übergeht, in seinem Bestand nicht gewährleistet sein soll. Daß es von seiten der Erbschaftssteuer her entsprechenden einschneidenden Minderungen unterzogen wird, ist selbstverständlich. Ich wäre dankbar, wenn Sie sich zu dieser Frage äußern würden. Wir sind der Meinung, daß das Eigentum gewährleistet wird, auch wenn es ererbt ist.

An sich ist dankenswert der Satz in Ihrem Entwurf: "Eine Enteignung des Privateigentums darf nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung im Falle eines dringenden Bedürfnisses der Allgemeinheit gegen angemessene Entschädigung erfolgen." Ich sage "dankenswert" insofern, als wenigstens der Grundsatz der angemessenen Entschädigung stipuliert wird.

Ich möchte mich zunächst auf diese Ausführungen beschränken, denn die Frage der Rechtsstellung von Arbeitnehmern und Unternehmern werden wir ja nachher noch besonders behandeln.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich hatte schon in meiner Rede im Plenum erklärt, daß für uns der Wirtschaftsteil der Verfassung das A und O ist. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß alle Grundrechte Deklamation bleiben müssen, wenn es

Bauer

uns nicht gelingt, hier in klarer und deutlicher Form zum Ausdruck zu bringen, daß wir tatsächlich versuchen wollen, etwas Neues zu schaffen. Das, was bei den Vorschlägen der CDU zu den Fragen der Wirtschaft insbesondere ins Auge sticht, ist gerade die allgemeine Formulierung, die überhaupt nichts bindet und nichts besagt.

Ich möchte wiederholen, daß wir auf dem Standpunkt stehen, daß die Verfassung, die heute geschaffen wird, keine sozialistische Verfassung ist, sondern eine bürgerlich-demokratische Verfassung, ausgehend von der heute in Deutschland gegebenen Lage. Wir lehnen es deshalb ab, in die Verfassung hineinzuschreiben: Wir machen jetzt eine sozialistische Verfassung oder eine Verfassung auf sozialistischer Grundlage. Ich als Marxist habe eine ganz bestimmte Auffassung vom Sozialismus, der nicht durch Enteignung von bestimmten Betrieben durchgeführt wird. Sozialistisch in klassischem Sinne hat eine andere Bedeutung, und wir als Kommunisten lehnen ab, daß dieser Begriff Sozialismus einmal mehr in unserer Geschichte verwaschen und unklar wird. Wir haben genug von dem nationalen Sozialismus Adolf Hitlers, der uns viel zu schaffen gemacht hat. Wir machen jetzt einen sozialen Fortschritt, wir machen aber keine sozialistische Verfassung, und ich wäre meinen Kollegen von der Sozialdemokratischen Fraktion sehr zu Dank verpflichtet, wenn sie in ihrer Fraktion noch einmal diese Frage diskutieren würden, damit hier eine Stellungnahme erfolgen kann.

Was nun den eigentlichen Inhalt angeht, so werden Sie aus unseren Vorschlägen entnehmen, eben weil wir jetzt nicht von einer sozialistischen Verfassung sprechen, daß das Privateigentum garantiert wird. Wir versuchen, es zu beschreiben und nähern uns den Gedankengängen der französischen Verfassung. Das Privateigentum wird garantiert. Jedem sollen die Früchte seiner Arbeit, seines Fleißes und seiner Sparsamkeit gesichert sein. Er darf darüber frei verfügen, doch darf auf keinen Fall das Privateigentum zum Schaden der Allgemeinheit gebraucht werden. Wir können uns mit dem Satz der CDU: "Das Eigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft, seine Verwendung darf nicht dem Allgemeinwohl zuwiderlaufen" nicht zufrieden geben. Dieser Satz hat auch in der Weimarer Verfassung gestanden und hat nicht im geringsten dazu geführt, daß die tatsächlichen Machtverhältnisse der Weimarer Republik sich irgendwie geändert hätten. Ich hatte gestern schon Gelegenheit, Herrn Koll. Dr. Köhler einmal auf seine Bemerkung, es bestehe bei uns ein nicht berechtigtes Mißtrauen, zu antworten. Wir hassen in diesen Dingen die Deklamation, weil wir aus der Erfahrung der Vergangenheit gelernt haben.

Bezüglich der Verstaatlichung sind wir der Meinung, daß klar und eindeutig festgelegt werden muß: Jedes Monopol, jeder Trust oder jede wirtschaftliche Konzentration sind untersagt. Es folgt dann unser Artikel 31, der dem Vorschlag der SPD ähnelt. Es wird hier ohne weiteres möglich sein, eine Verständigung zu finden. Wir sind auch einverstanden, daß festgestellt wird, daß diese Unternehmen ohne weiteres in Allgemeinbesitz übergeführt werden. Allerdings schlagen wir vor, daß in diesen Katalog in irgendeiner Form, über die man diskutieren kann, die Frage der Bodenreform mit aufgenommen wird. Wir haben hier hineingeschrieben, daß Grundbesitz über 100 ha sofort übereignet oder enteignet wird. Jedenfalls sind wir der Meinung, daß hier ebenfalls deutlich bei allen im Katalog aufgezählten Unternehmen und Betrieben festgestellt wird, welche von ihnen sofort in Allgemeinbesitz zu überführen sind.

Der Herr Kollege Dr. Köhler fand den Vorschlag

Bauer

der SPD zu weitgehend. Hier muß ich zu meinem Ausgangspunkt zurückkehren. Ich erklärte, daß wir heute keine sozialistische Verfassung machen, sondern in dem bürgerlich-kapitalistischen System bleiben. Es besteht natürlich bei jedem Betrieb, bei jeder Industrie die Tendenz, monopolistischen Charakter anzunehmen; sie hat, wie die CDU es sehr schön gesagt hat, "den Anreiz zum Monopolkapitalismus". Es wird damit zugegeben, daß immer noch ein Anreiz zum Monopolkapitalismus besteht. Hier muß eine klare Formulierung vorgenommen werden, und hier muß es dem Gesetzgeber überlassen bleiben, zu beurteilen, in welchem Moment die Gefahr einer Monopolbildung akut wird oder in welchem Moment ein Vermögen oder ein Unternehmen so groß wird, daß es der Allgemeinheit schaden kann. Ich kann für meine Fraktion von dieser Forderung nicht abgehen. Wir wären zu einer Konzession bereit. Diese Konzession kann sich aber keinesfalls auf Deklamationen beschränken.

Ich möchte noch auf das eingehen, was Herr Koll. Dr. Köhler von der chemischen Industrie sagte: daß unsere ganzen Maßnahmen nur auf Hessen beschränkt bleiben, daß es jedoch eine Frage Gesamtdeutschlands ist. Wir wissen aber eines, nämlich dies: daß in dem größten Teil Deutschlands dieser Standpunkt, den wir hier vertreten und der in unserer Verfassung verankert werden soll, von einem großen Teil der Bevölkerung vertreten wird, so daß wir nicht die geringste Angst zu haben brauchen, wir machten hier etwas, das uns in Hessen schaden könnte, weil die anderen Länder in Deutschland nicht ebensolche Maßnahmen ergreifen werden. Ich erkläre ganz offen, daß man das, was heute in Bayern als Verfassung ausgearbeitet wird, nicht als Verfassung einer neuen Demokratie betrachten kann, zumal man in der Frage der Schule mit Mehrheit beschlossen hat, daß die geistliche Kontrolle über das Schulwesen gesichert ist.

Die Vorschläge des Herrn Kollegen Dr. Köhler erscheinen mir viel zu vage und viel zu ungenau, als daß sie eine Diskussionsgrundlage für uns darstellen könnten. Wir sind ohne weiteres bereit, die Vorschläge der SPD, da sie im großen und ganzen mit den unsrigen identisch sind, als Diskussionsgrundlage für den Wirtschaftsteil der Verfassung anzuerkennen.

Abg. **Euler** (LDP):

Wir stehen in einer Situation, die durch außerordentliche Ungewißheit gekennzeichnet ist. Wir sind außerdem darauf beschränkt, die Verfassung eines nur kleinen Landes auszuarbeiten. Große wirtschaftliche Fragen lassen sich selbstverständlich im Rahmen dieses Landes überhaupt nicht regeln. Die deutsche Wirtschaft ist schon seit hundert Jahren nicht mehr an Landesgrenzen gebunden, und die Gefahr des heutigen Zustandes liegt darin, daß unter Beschränkung auf Länder und Zonen Zustände geschaffen werden, die die Wirtschaft beengen und die Auswertung auf eine deutsche Wirtschaft als Ganzes verhindern. Darauf müssen wir bei unserer Arbeit Bedacht nehmen, und wir sollten deshalb aus der Verfassung herauslassen, was nicht unbedingt gesagt werden muß.

Dann muß selbstverständlich etwas gesagt werden über das Eigentum und über die Verhinderung seiner mißbräuchlichen Anwendung.

Unsere Stellungnahme zu den Wirtschaftsfragen ist durch die große Spannung gekennzeichnet, die ja auch allgemein bei dem Gebrauch der politischen Freiheit besteht. Wie stellt man die Freiheit sicher und wie verhindert man ihren Mißbrauch? Von dieser grundlegenden Frage aus wird man zunächst einmal das Eigentum gewährleisten, dabei aber auf die Gemeinschaftsverpflichtungen, die aus dem Eigentum erwachsen, Bedacht nehmen. Wie hoch der staatliche Anteil

Euler

an der Erbschaft zu bemessen ist, kann besonderer Regelung vorbehalten werden. Das Eigentum kann mißbraucht werden; deswegen sind wir der Auffassung, es muß dafür Sorge getragen werden, daß der Staat in ganz anderem Ausmaß den Mißbrauch des Eigentums bekämpft, als es bisher der Fall war. Unser Entwurf sagt deshalb: "Der Staat hat den Mißbrauch der Wirtschaftsfreiheit zu verhindern." Die Verhinderung ist durch Wirtschaftsgerichte zu bewirken, die mit ganz anderer Autorität auszustatten sind als früher. Diese besonderen Wirtschaftsgerichte haben unlautere Wettbewerbshandlungen, Monopolbestrebungen etc. zu unterbinden.

Auch wir sind, wie wohl alle anderen Fraktionen, der Überzeugung, daß monopolistisches Eigentum in keiner Weise zu rechtfertigen ist und deswegen unter die Kontrolle des Staates gestellt, ja darüber hinaus notfalls enteignet werden muß. Wir legen aber Wert darauf, daß die Vorgänge, die zur Anordnung der Staatsaufsicht führen, der politischen Willkür entzogen und unter richterliche Nachprüfung gestellt werden. Auch hier sind deswegen die Wirtschaftsgerichte einzuschalten.

Man kann allerdings nicht wissen, wie die Wirtschaft nach zwanzig Jahren aussehen wird. Eine Verfassung soll auf lange Sicht geschaffen sein, ohne fortdauernder Korrektur zu bedürfen. Wenn man eine Formel aufstellt, die es ermöglicht, dem Monopolismus auf Grund richterlicher Feststellung entgegenzutreten, dann kommt man in eine Lage, ein Verfassungsinstrument an der Hand zu haben, mit dessen Hilfe in Zukunft allen monopolistischen Mißbräuchen entgegengetreten werden kann. Meines Erachtens sind diese Bestimmungen auch geeignet, Grundlage einer gesamtdeutschen Regelung zu werden, ungeachtet aller ideologischen Verschiedenheiten der Parteien. Es ist auf diese Weise auch dafür Sorge getragen, daß das Privatmonopol nicht einfach in ein Staatsmonopol verwandelt wird. Die Gefahr für die Vernichtung der Freiheit des einzelnen ist nicht nur gegeben, wenn das Monopol in privater Hand ist, vielmehr ist diese Möglichkeit gegeben, wenn der Staat selbst Träger des Monopols ist.

Hinsichtlich der Wirtschaftsfragen muß mit außerordentlicher Vorsicht vorgegangen werden. Wir können ja nicht für Hessen ein Wirtschaftssystem proklamieren, das sich von dem in Bayern, Württemberg oder dem der norddeutschen Länder unterscheidet. Wenn man sich die gegenwärtigen Verfassungsentwürfe von Bayern, Württemberg und Hessen ansieht, dann kommt man zu dem Ergebnis, daß diese drei Verfassungsentwürfe von drei verschiedenen grundlegenden Wirtschaftssystemen ausgehen. Wenn dies Wirklichkeit wird, dann gibt das eine Katastrophe. Man sollte von dem Prinzip ausgehen, daß die Wirtschaft getragen sein muß von freier Schaffensfreudigkeit. Deswegen sagen wir: Die Wirtschaftsfreiheit des einzelnen wird gewährleistet, soweit sie mit der Sicherung des wirtschaftlichen Daseins für jeden einzelnen vereinbar ist.

Hinsichtlich der Organisation der Wirtschaft sollte man meines Erachtens auch festlegen, daß beide Sozialpartner, Unternehmer und Arbeitnehmer, in gleicher Weise berufen sind, an der Wirtschaft und ihrer Lenkung teilzunehmen.

Was wir erstreben, ist also die Vermeidung aller Festlegungen, die der deutschen Wirtschaftseinheit im Wege stehen. Darüber hinaus müßte meines Erachtens, um einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung in den Verfassungen Raum geben zu können, gerade der wirtschaftspolitische Teil der drei deutschen Verfassungen aufeinander abgestimmt werden. Ferner ist notwendig die Beschränkung auf die Grundsätze, von

Euler
denen die Wirtschaft beherrscht sein muß: auf der einen Seite die Gewährleistung des Eigentums, auf der anderen Seite die Verhinderung des Mißbrauchs des Eigentums, weiterhin ein Rahmenstatut für die Organisation der Wirtschaft, das die paritätische Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern festlegt.

Wenn wir das Problem unter diesen Gesichtspunkten sehen, dann besteht auch alle Aussicht, daß wir im Rahmen der drei süddeutschen Länder zu einer übereinstimmenden Formulierung kommen.

Vorsitzender:

Ich möchte Ihnen dazwischen eine Nachricht übermitteln. Aus Stuttgart wurde mir berichtet, daß gestern Vertreter der Verfassungskommission in Stuttgart mit Vertretern der Militärregierung sich dahin geeinigt haben, daß für die personellen Grundrechte nur inhaltliche, nicht wörtliche Übereinstimmung herbeigeführt werden soll. Eine Tagung könnten sie aus Zeitmangel, da sie in der zweiten Lesung stünden, nicht befürworten; sie würden aber ihre Formulierungen uns zugehen lassen, und zwar durch Eilbrief oder Kurier. Und ich habe geantwortet, daß auch wir unseren Entwurf heute noch ihnen zusenden würden. Dies zu ihrer Information. Also fällt am Montag die Reise nach Stuttgart aus.

Zu der Bemerkung von Herrn Kollegen Euler, daß wir mit unserer Arbeit am weitesten seien, muß ich sagen, daß das nicht ganz zutrifft.

(Abg. Euler: In der amerikanischen Zone!)

- Dann habe ich Sie falsch verstanden.

Damit hätten wir zunächst einmal die Meinung der vier Fraktionen gehört. Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind, daß wir diese Generaldebatte noch etwas weiterführen, da ja Herr Kollege Dr. Köhler eine Anfrage an die SPD-Fraktion gerichtet hat.

Abg. Caspary (SPD):

Wir befinden uns jetzt in einem entscheidenden Stadium der Verhandlungen. Ich habe neulich schon in der Debatte über die Frage des Staatsaufbaues gesprochen, wobei Dinge, die auch hier von Bedeutung sind, mit anklagen. Ich möchte nicht versäumen, zum Ausdruck zu bringen, daß für uns die Lösung dieser wirtschaftlichen Fragen der Prüfstein sein wird, wie wir zu dem Verfassungswerk im ganzen stehen. Ich darf meinen Ausführungen voranschicken, daß ich mich darüber freue, daß von allen vier Parteien gewisse Mißstände anerkannt worden sind, die uns bewogen haben, Vorschläge für die Zukunft zu machen, und ich darf hoffen, daß durch die Anerkennung dieser Mißstände es möglich sein wird, auch in dieser Frage zu einer tragbaren Lösung zu kommen.

Ich möchte zunächst eingehen auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Köhler, der davon ausging, daß wir zur Zeit zwei Tatsachen zu verzeichnen hätten: das Trümmerfeld und die Mangellage, und daß wir d e s w e g e n planen und lenken müßten. Herr Kollege Dr. Köhler, ich darf Ihnen daraufhin sagen: Für uns ist dieser Ausgangspunkt zweifellos wichtig. Aber er ist nicht das einzig Wichtige; und wir hätten es außerordentlich begrüßt, wenn wir aus dieser Erklärung auch die allgemeine Erkenntnis hätten ableiten können, daß nicht nur diese beiden Tatsachen den Ausgangspunkt für das Bedürfnis nach Planung und Lenkung bilden, sondern daß sich das Bedürfnis nach Planung und Lenkung eben aus der gesamten Geschichte einer rein kapitalistischen Wirtschaft ergeben hat, und daß die Planung nicht als beendet zu gelten hat, wenn diese Schwierigkeiten überwunden sein werden. Die künftige Gestaltung des Wirtschaftslebens oder des Sozialismus ist eine Frage, die eben nicht nur aus der

Caspary

gegenwärtigen Notlage heraus erwächst; sie ist eine grundsätzliche Frage, weil wir der Meinung sind, daß in Zukunft eine deutsche tragfähige Wirtschaft überhaupt nicht möglich sein wird, wenn wir in die Dinge zurückfallen, die wir seither gehabt haben.

Da ist es vielleicht nicht uninteressant, zurückzugehen zu der Frage des Mißbrauchs der Freiheit. Es ist richtig: Mißbrauch der Freiheit durch den einzelnen hat sich immer als eine Einzelerscheinung herausgestellt, während der Mißbrauch der wirtschaftlichen Macht allgemein gegeben war. Das Streben nach wirtschaftlicher Macht, das in einer so organisierten und allgemein schädlichen Form zutage getreten ist, ist für die Zukunft nicht dadurch zu beheben, daß wir nun ein Strafgesetzbuch für den Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit schaffen. Wohin haben denn diese Dinge geführt? Sie haben doch praktisch dahin geführt, daß ein ganz bestimmter, personenmäßig verhältnismäßig kleiner Teil des deutschen Volkes die wirtschaftliche und mit der wirtschaftlichen auch die politische Macht über das ganze deutsche Volk ausgeübt hat. Selbst Bevölkerungsschichten wie der Mittelstand haben vor dem Kriege in einem ständigen Selbstbehauptungskampf gestanden gegen die Ausdehnungsbestrebungen der Monopole. Sie haben unter den Propagandathesen der NSDAP begeistert sich zum Programm der NSDAP bekannt, und das Ergebnis ist gewesen, daß sie unter diesem Mißbrauch der wirtschaftlichen und politischen Freiheit erbarmungslos genau so zerrieben worden sind wie alle anderen Bevölkerungsschichten. Und deshalb ist es ein wesentliches Merkmal unserer Bestrebungen, daß wir sagen: Wir müssen diesen organisierten Mißbrauch privatkapitalistischer Bestrebungen aus der Welt schaffen.

Da möchte ich ganz klar und eindeutig sagen: Die Entscheidung darüber, ob etwa ein derartiger Mißbrauch vorliegt oder nicht, Wirtschaftsgerichten zu übertragen, das scheint uns vollkommen untragbar zu sein; denn die gleichen Bedenken, die wir bezüglich der demokratischen Zuverlässigkeit gegenüber dem Richterstand geltend machen, halten wir bezüglich der wirtschaftlichen und sozialistischen Zuverlässigkeit doch auch bei einem solchen neuen wirtschaftlichen Richterstand für gegeben.

Es ist ja nun nicht so, daß etwa, nachdem die Herren Kirdorff, Krupp und andere heute nicht mehr sind oder nachdem sie in Gefängnissen der Amerikaner sitzen, nun auch die Kreise, aus denen sie stammen, oder ihre Kräfte tot seien. Es haben sich nur die Namen geändert; die Kreise, aus denen die Leute stammen, sind die gleichen geblieben, und wir von der SPD verfolgen mit großer Aufmerksamkeit die Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, aus diesen Kreisen heraus neue wirtschaftliche Zusammenschlüsse zu bilden und zu beleben.

Deswegen, Herr Kollege Euler, geht es nicht so, wie Sie es meinen oder wie man aus Ihrem Entwurf herauslesen kann. Es geht nur so, daß man in der Struktur der Wirtschaft und in den Besitzverhältnissen der Wirtschaft eine Änderung eintreten läßt. Da ist nun von den Vertretern der CDU und der LDP übereinstimmend darauf hingewiesen worden, es sei untragbar, daß man in einem Lande eine Planwirtschaft, in einem anderen Lande vielleicht eine rein sozialistische Wirtschaft, in einem dritten eine freie Marktwirtschaft errichten würde; das müßte und würde die Wirtschaftseinheit Deutschlands stören. Dabei ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß Betriebe in ein "gesünderes Land" abwandern würden. Wie liegen denn die Dinge? Ein Großbetrieb – und um solche handelt es sich ja in erster Linie – besteht ja aus einer ganzen Reihe von Faktoren. Er besteht aus einer Betriebsleitung, aus der Betriebsstätte mit all

Caspary

ihren Betriebseinrichtungen. Er besteht aber auch aus einer zusammengewachsenen Gemeinschaft von Arbeitnehmern, die sich in diesen Betrieben zusammengefunden haben und diesem Betrieb dienen. Wenn nun diese Gefahr der Abwanderung besteht, so kann ich mir sehr wohl denken, daß es möglich ist, daß die im alten Geist arbeitende Geschäftsleitung abwandert. Das will ich gern einräumen, und ob das unbedingt schädlich ist, das ist eine Frage für sich. Die Betriebseinrichtungen aber, die Maschinen usw. mitzunehmen, das ist in der heutigen Zeit sehr schwierig, und den Betrieb anderwärts sofort wieder aufzubauen, ist nicht ganz so einfach. Also, der erste Teil der Abwanderung geht ohne weiteres, aber die Abwanderung der Arbeiterschaft ist nicht so leicht und sie kann auch mit staatlichen Mitteln verhindert werden. Ich glaube, daß dieses Phantom der Abwanderung uns nicht zu beunruhigen braucht.

Es ist dann davon gesprochen worden, daß solche Sozialisierungsbestimmungen die Unternehmerinitiative töten könnten. Ja, Herr Kollege Dr. Köhler, Sie sind es doch gewesen, der gestern gesagt hat, daß in diesen Großbetrieben von Unternehmerinitiative so wie so nicht mehr viel die Rede sein kann, und Sie stellen sich die künftige Wirtschaft als eine große Summe von Klein- und Mittelbetrieben vor, in denen die Unternehmerinitiative vorhanden sein soll. Ich weiß nicht, welcher Unterschied da zwischen Ihrer und unserer Auffassung besteht.

Aber nun kommen wir zu etwas Wichtigem, das ist die Frage: Gemeineigentum, Staatskapitalismus oder Staatsaufsicht? Ich möchte Sie, Herr Kollege Dr. Köhler, wenn Sie von Staatsaufsicht über das Versicherungswesen sprechen, auf etwas aufmerksam machen, woran Sie nicht gedacht haben. Ein solches Amt hatten wir ja schon in dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen. Staatsaufsicht setzt vor allen Dingen immer wieder voraus, daß gewisse Verstöße vorgekommen sind. Der Gesamtgeist der Wirtschaft wird ja durch eine solche Staatsaufsicht keinesfalls geändert. Uns genügt der Begriff "Staatsaufsicht" unter keinen Umständen. Wir wissen, daß wir diesen Schädigungen nur beikommen können, wenn wir gleichzeitig die Eigentumsverhältnisse an diesen Betrieben ändern. Deshalb haben wir von der SPD in vollem Bewußtsein das Wort "Gemeineigentum" gewählt. Ich möchte hier zur Aufklärung folgendes sagen: Es heißt an der Stelle, wo die Betriebe aufgezählt sind, die laut Verfassung in Gemeineigentum zu überführen sind: "Jedes Eigentum eines einzelnen ... als Treuhänder des Landes". Der Begriff des Gemeineigentums wird damit nicht festgelegt, sondern es wird nur, da ja das Land zunächst die einzige Gegebenheit ist, festgelegt, daß hier eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Land besteht, das selbst ja wieder Treuhänder des Volkes ist. Wir meinen, Gemeineigentum muß nicht Staatseigentum sein. Wenn wir – das möchte ich klar zum Ausdruck bringen – von Gemeineigentum sprechen, dann heißt dieses Gemeineigentum noch lange nicht Staatseigentum; sondern es gibt zwischen Staatseigentum, Gemeineigentum und Privateigentum eine unendliche Fülle von Zwischenformen. Ich denke hier zum Beispiel an eine Erscheinung aus der französischen Energiewirtschaft, die im Laufe dieses Jahres zutage getreten ist, wo in einer neuen Betriebsform genossenschaftlicher Art der Staat, die Provinzen, die Gemeinden, die Verbrauchergenossenschaften beteiligt werden nach einem bestimmten Modus. Man hat hier also eine Form gefunden, an der so viele lebendige wirtschaftlich interessierte Kräfte beteiligt sind, daß man vielleicht in dieser Form nicht mehr von einem Staatskapitalismus sprechen kann.

Wir sind uns also – das möchte ich feststellen –,

Caspary

durchaus darüber einig, und die Erklärung unseres Freundes Dr. Bergsträßer wird durch unsere Formulierung durchaus nicht ad absurdum geführt: Wir wollen keinen Staatskapitalismus, aber wir wollen trotzdem Gemeineigentum. Zwischen beiden besteht ein erheblicher Unterschied.

Sie sind dann, Herr Kollege Dr. Köhler, auf die Großbetriebe der chemischen Industrie als Beispiel eingegangen und haben uns dargelegt, daß wir in Hessen eine Grundstoffherzeugung nicht haben. Sie befürchten, daß die natürlichen Zusammenhänge mit den auswärtigen Produzenten gefährdet werden. Ich glaube nicht, daß dies der Fall sein wird. Ich bin vielmehr fest davon überzeugt, daß die Betriebe, die die Grundstoffe herstellen – sie befinden sich zumeist in der russischen Zone –, mit einem sozialisierten Betrieb in Hessen genau so gern ihre Geschäfte machen wie mit einem nicht sozialisierten Betrieb in Bayern. Ich glaube, auch dafür gilt das Wort: Geld stinkt nicht.

Wir haben bei der Sozialisierung verschiedene Stufen festgelegt, da wir es für notwendig gehalten haben, ganz bestimmte Industrien davon freizuhalten, worüber später noch einmal debattiert werden soll. Es gibt noch eine ganze Reihe von Betrieben, bei denen umstritten ist, ob sie sozialisierungsfähig sind oder nicht.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch eines sagen – und das wird vielleicht doppelt deutlich werden, wenn wir erst unsere Pläne über die Agrar- und Bodenreform vorgelegt haben –: daß für uns die Überführung in Gemeineigentum nicht unter dem Stichwort steht, daß wir irgendwie die Hand dazu reichen wollen, daß die Produktionskapazität vermindert wird. Wir müssen im Gegenteil darauf Bedacht nehmen, daß die Kapazität der deutschen Wirtschaft nicht nur in vollem Umfang erhalten bleibt, sondern daß sie so weit als möglich ausgebaut werde, weil wir uns klar darüber sind, daß ohne einen solchen Ausbau die zusammengeballten Bevölkerungsmassen in den Ländern der westlichen Zone überhaupt nicht ernährt werden können.

Noch ein paar Worte zur Sicherstellung des Privateigentums, damit auch hier die Fronten ganz klar liegen und es später nicht möglich ist, Unklarheiten aus diesen Debatten herauszukristallisieren.

Wir haben in unserem Entwurf mit Absicht das Wort "Privateigentum" gewählt. Dieses Privateigentum ist nicht identisch mit dem Begriff des Privateigentums des seitherigen bürgerlichen Rechts. Dieses Privateigentum ist das private Eigentum zum Unterschied vom Eigentum an den Produktionsmitteln. Ich möchte bitten, diese Formulierung ausdrücklich protokollarisch festzuhalten, wobei wir das Eigentum an den Produktionsmitteln der Klein- und Mittelbetriebe in die Gewährleistung einbeziehen wollen, nicht aber das Eigentum an den Produktionsmitteln derjenigen Betriebe, für die kein Sozialisierungsschutz in unserem Entwurf vorgesehen ist. In diesem Rahmen ergibt sich für uns die Definition des Wortes "Privateigentum", und ich glaube, sie ist klar genug, um verstanden zu werden.

In diesem Rahmen, Herr Kollege Dr. Köhler, werden wir uns auch nicht darüber streiten, ob ererbtes Eigentum zu gewährleisten ist oder nicht; denn dann wird man eben auch bei ererbtem Eigentum zu unterscheiden haben, ob es zu dem zu gewährleistenden Privateigentum oder zu dem nicht zu gewährleistenden Eigentum an den Produktionsmitteln gehört.

Im übrigen möchte ich nochmals bekräftigen, was hier bereits gesagt worden ist: Wenn wir für dieses Privateigentum trotzdem noch eine Enteignungsmöglichkeit kraft Gesetzes vorsehen, so dreht es sich nur um die klassische Form der Enteignung, beispielsweise wenn eine Straße angelegt werden muß, wenn etwa

Caspary

eine Eisenbahn über ein Grundstück geführt werden muß und ähnliches.

Ich hoffe, daß ich mit meinen Ausführungen die in der Diskussion zum Ausdruck gebrachten Unklarheiten beseitigt und im übrigen etwas dazu beigetragen habe, daß wir uns vielleicht noch etwas besser verstehen und in diesem Sinne auch näherkommen können.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Um gleich an diese Bemerkung anzuknüpfen, so kann ich Ihre Auffassungen, Herr Kollege Caspary, nicht ganz teilen. Ich hatte im letzten Teil Ihrer Ausführungen eine Vision. Ich sah diesen Raum, der zwischen uns ist, als einen Graben an, der ohne Mühe überbrückbar ist. Aber es scheint mir jetzt eine Mauer angewachsen zu sein, die zu übersteigen bekanntlich schwieriger ist. Wenn Sie nun gesagt haben, daß Ihrerseits die Stellungnahme zur Frage der Wirtschafts- und Sozialordnung der Prüfstein für die Stellung zur Gesamtverfassung sei, so muß ich demgegenüber das gleiche für uns in Anspruch nehmen, aber noch hinzufügen, daß es dabei nicht nur um den Abschnitt Wirtschafts- und Sozialverfassung geht, sondern auch um den Kulturabschnitt, wo die Schulfrage und das Verhältnis von Staat und Kirche zu den unabdingbaren Forderungen gehören, von denen ich gestern in einem anderen Zusammenhang gesprochen habe. Sie haben vollkommen recht, Herr Kollege Caspary: unsere Beratungen stehen, so möchte ich es von unserem Standpunkt aus formulieren, an einem sehr entscheidenden Wendepunkt. Ich hoffe und wünsche, daß wir uns verständigen können. Aber über eines wollen wir uns doch klar sein. Wir haben uns neulich bei der Debatte über den Staatsaufbau grundsätzlich unterhalten. Wir können uns auch grundsätzlich unterhalten über Wirtschaft und Staatsaufbau. Jetzt scheint mir doch die Sachlage so zu sein: In gewissen prinzipiellen Auffassungen wird man sich ja nicht überzeugen können. Die Verhandlung konzentriert sich infolgedessen auf die ganz nüchterne Frage: Ist es unbeschadet aller prinzipiellen Auffassungen möglich, hier eine Linie zu finden, die, sagen wir einmal, einen gewissen realpolitischen Charakter trägt, das heißt etwas in der Verfassung zu verankern, was von allen mitgemacht werden kann, wobei alle Teile – das ist ja Wesen und Sinn des politischen Kompromisses – entsprechend Haare lassen müssen? Aber man muß sich eben darum bemühen, etwas nachzugeben, um schließlich zu einer gemeinsamen Linie zu kommen.

Ich weiß nicht, ob es Zweck hat, jetzt noch auf Einzelheiten einzugehen. Ich bin aber gerne bereit, mich mit Ihren Ausführungen, Herr Kollege Caspary, bezüglich des Problems des Begriffs Staatsaufsicht auseinanderzusetzen, weil ich die Möglichkeit sehe, eine Linie zu finden, die uns zueinander führt. Um es einmal ganz klar zu sagen: Wir stellen uns eine Staatsaufsicht etwa so vor, daß in die Unternehmungen, die unter Staatsaufsicht gestellt werden sollen, etwa in den Vorstand oder in den Aufsichtsrat unmittelbar ein Vertreter des Staates entsandt wird.

Sie sagen nun freilich, das Eigentum soll geändert werden. Das würde also in nüchternes Deutsch übersetzt bedeuten, daß das Besitzrecht übergeht in die Hände der Allgemeinheit. Es ist eben nur die Frage, ob man das finanzwirtschaftlich machen kann. Es könnte sein – ich persönlich stelle mir das als durchaus möglich vor –, daß von der Besitzseite eine solche Umwandlung früher oder später erfolgen könnte. Aber zur Zeit bei der allgemeinen Lage sehen wir eigentlich in allen Fällen aus rein finanziellen Gründen keine Möglichkeit. Wir sollten meines Erachtens ver-

Dr. Köhler

suchen, ob wir uns über die einzelnen Punkte einigen können. Können wir es nicht, dann ist die Einigung eben nicht erfolgt. Aber ich sage noch einmal: Das Wesen der Politik ist Kompromiß. Wir sind kompromißbereit; wenn auch Sie dazu bereit sind, sehe ich eine Möglichkeit der Verständigung. Beharren Sie aber auf alle dem, was Sie in Ihrem Entwurf vorgelegt haben, dann scheint mir die Kompromißmöglichkeit nur eine sehr geringe zu sein. Angesichts der Situation lege ich mir die Frage vor, ob es zweckmäßig ist, uns in diesem großen Kreis noch weiter zu unterhalten oder ob man nicht den Versuch machen sollte, mit einzelnen der Beteiligten sich einmal in ein anderes Zimmer zu setzen und zu versuchen, in diesen Punkten zu einer gemeinsamen Formulierung zu gelangen. Ich weiß nicht, ob wir in dieser Situation mit der bisherigen Methode weiterkommen.

Vorsitzender:

Ich stelle fest, daß der Vorschlag, den Herr Kollege Dr. Köhler macht, durchaus im Rahmen unserer Möglichkeiten liegt.

Abg. **Metzger** (SPD):

Es ist hier behauptet worden, daß wir hier in Hessen weiter als in anderen Ländern sind. Ich bin der Meinung, daß das eine Verpflichtung für uns ist.

Es kann nicht behauptet werden, daß durch die Überführung der Betriebe in Gemeineigentum etwa eine Minderung der Produktion eintreten werde. Auch eine Abwanderung der Betriebe in andere Zonen ist nicht ohne weiteres möglich. Wenn diese Betriebe weggeführt würden, würden die Verantwortlichen sich der Untreue schuldig machen. Ich glaube, daß wir mit manchen Leuten der CDU gar nicht in Meinungsverschiedenheiten stehen. Das, was Herr Kollege Dr. Köhler vorgetragen hat, ist freilich eine zu scharfe Ausprägung der Ansichten. Ich darf darauf hinweisen, daß prominente Vertreter der CDU wesentlich andere Meinungen vertreten haben. Zum Beispiel sind die Äußerungen Knappsteins eine prominente Erklärung von seiten der CDU, mit der wir ohne jede Einschränkung einverstanden sind. Wir wollen gerade vermeiden, daß die Wirtschaft wieder zu dem wird, was sie gewesen ist, nicht nur in den letzten zwölf Jahren, sondern auch vorher. Wir befinden uns in einer Situation der völligen Zerstörung der Wirtschaft, und wir müssen uns entschließen, was wir tun wollen. Wir müssen irgendwie handeln und kommen um eine Entscheidung nicht herum. Die Länder müssen zunächst die Funktionen wahrnehmen, die eigentlich das Reich hätte, und wenn wir neu aufbauen, dann wollen wir so bauen, daß wirklich etwas Neues herauskommt.

Abg. **Bauer** (KPD):

Zwischen den Erklärungen des Herrn Kollegen Dr. Köhler im Plenum und seinen heutigen ist ein großer Unterschied. Die Erklärung im Plenum war so gehalten, daß wir in der Frage der Enteignung und Überführung in das Gemeineigentum tatsächlich einig schienen. Wir sind hier ein Gremium, in dem immerhin parteioffizielle Erklärungen abgegeben werden, bei denen wir mit unserer künftigen Politik zu rechnen haben. Die Erklärung des Herrn Kollegen Dr. Köhler hat mit allem etwas zu tun, nur nicht mit dem Sozialismus, und es ist doch klar, daß ein sehr starker Gegensatz zwischen den Programmpunkten der CDU über Sozialismus und dem, was Herr Kollege Dr. Köhler heute sagt, besteht. Er hat gesagt, Politik beruhe auf Kompromissen. Wir haben einen sehr großen Fehler begangen, denn wir hätten uns auf den Standpunkt stellen sollen: Wir verlangen eine rein sozialistische Verfassung. Sie wissen, daß wir als Kommunisten und Sozialisten ein ganz bestimmtes Ziel und

Bauer

ein ganz bestimmtes Programm verfolgen. Wir sind aus der Erkenntnis der Notlage in Deutschland zur Überzeugung gekommen, daß ein Kompromiß notwendig ist, und wir schlagen einen Kompromiß vor, und dann erklärt man, man müsse neue Kompromisse machen. Ich muß wiederholen: Bittere Erfahrungen haben uns gelehrt, daß es nicht immer darauf ankommt, nur vom Endziel zu sprechen, sondern darauf, den Weg zu suchen, der uns aus unserer Notlage herausführt. Das Entscheidende ist ja folgendes: Wir erkennen die Fehler und Verbrechen der Vergangenheit auch auf wirtschaftlichem Gebiet. Aber auf Ihrer Seite – zur CDU – fehlt der Mut, einen neuen Schritt zu wagen. Das ist das ganze Problem. Nach meiner Überzeugung geht es um nichts anderes als um dies: Sie wollen nochmals versuchen, mit den alten Mitteln zum Zuge zu kommen. Wenn man in England heute zur Überführung in Allgemeinbesitz übergeht, wenn in Frankreich die Frage heute ganz klar ist, wenn heute in Amerika der Kampf gegen die Trusts mit aller Schärfe geführt wird, um diese wirtschaftlichen Faktoren ein für allemal zu zerschlagen – ja, warum sollen wir in einem Land, das am meisten zerstört ist, das tatsächlich neu aufbauen muß, nicht den Mut finden, in einer geschlossenen Front etwas Neues zu machen? Ich lehne kategorisch die Behauptung des Herrn Kollegen Euler ab, daß wir damit der Freiheit eine Schranke setzen. Im Gegenteil, wir glauben, daß die Schranke erst Wirklichkeit wird, wenn der wirtschaftlichen Ausweitung keine Grenzen gesetzt werden.

Ich glaube, Herr Kollege Dr. Köhler, Sie finden nicht den Mut zu restloser Erkenntnis. Es kommt mir nicht darauf an, daß wir heute eine Kampfabstimmung durchführen. Finden wir einen Kompromiß, der klar und deutlich umrissen ist, dann sind wir einverstanden, weil es um den Aufbau in Deutschland geht, und in diesem Sinne appelliere ich an Sie auch im Namen meiner Partei: Überprüfen Sie Ihre Vorschläge, und überprüfen Sie auch die Vorschläge der andern Seite, und ich bin überzeugt, daß wir uns in irgendeiner Form werden verständigen können.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Kollegen Bauer darf ich folgendes sagen: Ich weiß durchaus das zu schätzen, was Sie sagen, Herr Kollege Bauer, Sie haben gesagt, es bestehe ein Unterschied zu meiner Auffassung vom 5.8.1946 und dem, was ich heute gesagt habe. Ich habe am 5. August – das Stenogramm liegt mir hier vor – wörtlich gesagt: "Die unseligen Erfahrungen, die wir auf diesem Gebiet haben, liegen noch gar nicht so lange zurück und zwingen uns dazu – das ist eine Selbstverständlichkeit –, alle diejenigen Erscheinungsformen der Wirtschaft, die einen gefährlichen Anreiz zum Monopolkapitalismus in sich tragen, der Herrschaft der Allgemeinheit zu unterwerfen." Damit ist unsere Meinung klipp und klar zum Ausdruck gebracht.

Abg. **Bauer** (KPD):

Das meinte ich nicht. Sie haben den Begriff der Staatsaufsicht heute zum erstenmal gleichgesetzt mit Unterwerfung unter die Herrschaft der Allgemeinheit.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich wollte nur persönlich feststellen, daß ich mich nicht mit meinen seinerzeitigen Ausführungen in Widerspruch gesetzt habe.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wir sind – das möchte ich allen Rednern, die bisher gesprochen haben, sagen – hier nicht in einem Konvent von Wirtschaftstheoretikern und auch nicht

Dr. Kanka

in einem Konvent von Wirtschaftspolitikern. Was wir hier machen sollen, ist ja doch nur eine Verfassung. Wir sind ein Verfassungsausschuß. Unsere Verfassung soll sich bis zu einem gewissen Grade allerdings auch mit der Wirtschaft befassen, aber doch nur in dem Sinne, daß sie einen Rahmen absteckt, und nicht so, daß sie irgendwelche ins einzelne gehende Grundsätze entwickelt oder gar Doktrinen verwirklicht. Ich meine, neben unserer Arbeit als Verfassungsausschuß können wir nicht auch noch die schweren wirtschaftlichen Probleme lösen. Dazu sind wir vielleicht auch nicht das geeignete Gremium. Wenn wir als Verfassungsausschuß zum Ziel kommen wollen, dann müssen wir zwei wesentliche Überlegungen anstellen. Einmal die Überlegung, daß wir nichts Voreiliges tun und beschließen dürfen, was sich irgendwann der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands in den Weg stellen könnte. Zum andern ist zu überlegen: Die verschiedenen Gruppen, die mit dem Wirtschaftssystem, aus dem wir kommen, nicht zufrieden sind - und das sind wir alle, die wir hier beisammen sind -, sollten sich, damit wir uns auf eine Verfassung einigen, bescheiden und sollten nicht bis an die äußerste Grenze ihrer Forderungen oder an irgendeine sehr weit hinausgeschobene Grenze ihrer Forderungen gehen.

Es ist in diesem Zusammenhang das Wort vom Kompromiß gefallen. Dieses Wort könnte in einem Falle, wie dem unsrigen, den wir jetzt zu lösen haben, vielleicht mißverstanden werden. Es gibt zwei Sorten von Kompromissen. Bei der einen besteht er darin, daß man von irgendwelchen bestimmten Forderungen etwas abstreicht. Es gibt aber auch andere Arten des Kompromisses. Sie beziehen sich weniger auf feststehende Rechte, die man etwa ganz oder zum Teil aufgibt, als auf die Form des Verfahrens, des Vorgehens in wirtschaftlichen oder anderen Fragen. Und da kann ich mir sehr wohl vorstellen, daß man davon ausgeht, daß die Verfassung unter den Gesichtspunkten, unter denen wir sie ausarbeiten wollen, eingegliedert werden soll in ein größeres Ganzes, von dem wir noch nicht wissen, welche Tendenzen dabei vorherrschen werden. Für eine solche Verfassung kommt es nicht darauf an, das Äußerste auf beiden Seiten auszuhandeln. Es genügt, daß man sich in dem Sinne auf einen Kompromiß einigt, daß man ein Minimum, mit dem wir im Augenblick zufrieden sein können, feststellt.

Und da scheint mir Herr Kollege Bauer ein leuchtendes Vorbild zu sein für diese Haltung zum Kompromiß; denn sein weitgestecktes Ziel geht ja weit über die Dinge hinaus, die er in seinen Entwurf hineingelegt hat. Er hat mit seinem Vorschlag sicherlich nach dem Grundsatz gehandelt, nur eine gewisse Minimalforderung aufzustellen, von der er glaubt, sie heute verwirklichen zu können. Wenn wir uns nach einem Kompromiß sagen müßten: "So jetzt ist alles aus, jetzt können wir unsere wirtschaftlichen Absichten nicht weiter verfechten", dann wäre es schlimm. Wir sollen uns ja nur auf einen Kompromiß einigen, von dem aus jede Gruppe ihr Ziel weiter verfolgen kann, und da glaube ich, wird es uns nicht so schwer fallen, zu einem Kompromiß zu kommen.

Wir wollen uns also von einer Jetzt- oder Nie-Stimmung nicht befallen lassen. Die programmatische Erklärung lautet bei dem Entwurf der SPD: "Die Wirtschaft hat die Aufgabe, dem Wohl des ganzen Volkes zu dienen, und ist nach sozialistischen Grundsätzen zu gestalten." Ich halte es für richtig, die Worte "nach sozialistischen Grundsätzen" hier wegzulassen, und zwar aus einem formalen Grund, deshalb nämlich, weil viele Leute für ihre Auffassung das Prädikat "sozialistisch" in Anspruch nehmen, obwohl sich ihre Ansichten von denen anderer Leute, die dasselbe Wort

Dr. Kanka

gebrauchen, wesentlich unterscheiden. Auch Herr Kollege Bauer hat gesagt, daß seine Vorstellung von sozialistischer Wirtschaft eine ganz andere ist, als sie dem Entwurf der SPD zugrunde liegt, und sie ist wohl auch ganz anders als nach der Auffassung des Herrn Kollegen Dr. Köhler. Wenn ein Wort so verschiedener Deutung ausgesetzt ist, sollte man dieses Wort, dem ja doch nur programmatischer Charakter zukommt, vermeiden.

Herr Kollege Altwein hat, als er uns den SPD-Entwurf gestern erläuterte, gesagt: "sozialistisch" halte er für richtiger als "sozial"; denn mit dem Wort "sozial" sei ein Geschmack von Almosen verbunden, während "sozialistisch" heiße, daß die Grundsätze des sozialen Rechts und der sozialen Gerechtigkeit maßgebend sein müßten. Nach dieser Auslegung des Herrn Kollegen Altwein sollte man sich auf die von ihm gegebene Übersetzung des Wortes "sozialistisch" einigen können. Sowohl nach den Ausführungen der SPD, als auch nach den Ausführungen der KPD, der LDP und der CDU wird es so wie so nötig sein, ganz wesentliche Dinge des kommenden Wirtschaftsprogramms nicht hier in der Verfassung zu behandeln, sondern in späteren Gesetzen zu ordnen. Das gilt zum Beispiel von dem Begriff des Gemeineigentums, den die SPD vertritt.

Was den Staatskommissar angeht, von dem Herr Kollege Bauer behauptet hat, daß sich in ihm das sozialistische Programm der CDU erschöpfe, so stimmt das nicht. Aber selbst wenn es so wäre: Dieser Staatskommissar braucht ja nicht nur ein Aufsichtsratsmitglied zu sein, und Herr Kollege Dr. Köhler hat das auch schon angedeutet. Seine Stellung kann bis zur äußersten Macht ausgebaut werden, je nachdem, wie die Notwendigkeit des Einzelfalles es erfordert.

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Die Darlegungen des Herrn Kollegen Dr. Kanka vermögen uns nicht zu überzeugen. Nicht weil wir an einer einmal gefaßten Meinung festhalten. Wir Sozialisten sind stolz darauf, daß wir uns überzeugen lassen. Herr Kollege Dr. Kanka ist der Meinung, daß wir hier nicht ein Konvent von Wirtschaftspolitikern seien. Das klingt sehr hart an eine Stellungnahme an, die wir vor einigen Tagen erlebt haben, als wir über die Frage der Zweiten Kammer sprachen, wo ja auch der Gedanke vertreten worden ist: Wirtschaft ist etwas für sich, das geht uns als Politiker nichts an. Wir sind der Meinung, daß die Begriffe "sozialistisch" und "Sozialismus" keineswegs vieldeutig sind. Wir verraten Ihnen doch kein Geheimnis mit dem, was wir heute sagen; sondern Sie kennen unser Programm lange genug, um zu wissen, daß wir in der Verfassungsberatenden Landesversammlung eine Mission zu erfüllen haben, nämlich die Mission, nun endlich unsere kapitalistische Wirtschaft, die auf das Gewinnstreben einzelner ausgerichtet ist, durch Überführung in ein gemeinschaftliches Prinzip zu ordnen. Herr Kollege Dr. Kanka sagt, es bedürfe einer großen Aufklärung im Volk über diese Dinge. Ich habe im Wahlkampf vermißt, daß gerade von Ihrer Seite (zur CDU) die Aufklärung den Wählern gegeben wurde, die über den Gedanken der Sozialisierung notwendig war. Frau Sevenich zum Beispiel hat gesagt, daß sie das sozialistische Programm schon deshalb ablehne, weil der erforderliche Beamtenapparat den Vorteil auffresse, der durch die Sozialisierung erzielt werde.

Es ist hier gesagt worden, daß dann der Staat Monopolträger würde an Stelle der kapitalistischen Wirtschaft. Es ist doch wohl ganz selbstverständlich, daß wir einen Staatskapitalismus genau so ablehnen wie einen Privatkapitalismus.

Wie unklar doch offenbar in Ihren Reihen noch die

Dr. Selbert

Auffassungen über die Dinge sind! Ich war erschüttert, als Sie davon sprachen, daß wir ja gar nicht daran denken könnten, von heute auf morgen zu sozialisieren, weil wir kapitalmäßig dazu gar nicht in der Lage wären. Haben Sie sich denn eine Sozialisierung so vorgestellt, daß wir sozialisierungsreife Betriebe nun in Gemeineigentum überführen und dann vielleicht durch einen Taxator oder Wirtschaftsprüfer abschätzen lassen, was dieser Betrieb wert ist und den Betrag, der dafür in Frage kommt, auf ein Bankkonto überweisen? Das wäre ja Kapitalismus im Kapitalismus. Dann würde an einer anderen Stelle wieder Einkommen angehäuft, was wir ja gerade beseitigen wollen.

Ich bin auch der Meinung, daß an den Kopf dieser Wirtschaftsverfassung das gehört, was wir Ihnen in Vorschlag bringen, nämlich daß diese Wirtschaft nach sozialistischen Grundsätzen zu gestalten ist. Ich bin mit dem Herrn Kollegen Bauer durchaus einer Meinung, daß diese Wirtschaft, die wir anbahnen wollen, noch lange keine sozialistische Wirtschaft in unserem Sinne ist. Aber das ist ja eine Zielsetzung.

Ein Wort noch zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Euler. Ich glaube, die Zeiten sind endgültig vorbei, wo man den Liberalismus in der Wirtschaft noch weiter beibehalten kann, und wenn hier von Staatsaufsicht gesprochen wird, dann haben wir diese Staatsaufsicht in den letzten zwölf Jahren zur Genüge kennen gelernt.

Meine Herren von der CDU, ich glaube, Sie haben Ihren Erfolg im Wahlkampf nicht zuletzt dem Umstand zu verdanken, daß Sie in manchen Ländern, und vielleicht auch bei uns, hier und da in Ihren Reden Sozialismus versprochen haben.

(Zurufe: Aber nicht Marxismus!)

Sozialismus ist eben etwas, an dem Sie nicht vorbeikommen, und der Herr Kollege Bauer hat ja neulich schon darauf hingewiesen, daß in rein kapitalistischen Ländern monopolistische Betriebe in Gemeineigentum übergeführt werden; ein Beweis dafür, wohin die Tendenz geht. Also nachdem das alte System des privaten Gewinnstrebens, des freien Spiels der Kräfte auf dem Gebiet des Wirtschaftssektors zum Mißerfolg geführt hat, ist eben der Sozialismus die Parole. Ich glaube, die Verantwortung, die Sie Ihren Wählern gegenüber übernommen haben, können wir Ihnen nicht abnehmen.

(Zwischenruf von der CDU: Das wollen wir auch gar nicht!)

Abg. **Stieler** (CDU):

Die Kollegin Frau Dr. Selbert hat eingeworfen, daß die SPD in bezug auf die Sozialisierung darauf bestehen werde, daß entschädigungslos enteignet wird. Dadurch würden wir uns noch mehr auseinanderreden.

Abg. **Caspary** (SPD):

Wir haben in unserem Entwurf bezüglich der Frage der Entschädigung im Falle der Sozialisierung nicht die entschädigungslose Enteignung schlechthin vorgesehen. Wir denken nicht daran, das Prinzip der entschädigungslosen Enteignung auch auf den Klein- und Mittelbesitz anzuwenden. Deshalb wollen wir die Frage der Entschädigung im Falle einer Sozialisierung von Fall zu Fall der gesetzlichen Regelung je nach der Sachlage überlassen.

Abg. **Euler** (LDP):

Der Kompromiß, um den es sich hier in der Verfassung handelt, kann meines Erachtens nur so beschaffen sein, daß er für jede Entwicklung, die später eintreten kann, Raum gibt. Wir weisen darauf hin, daß die Weimarer Verfassung so gestaltet war, daß sie eine

Euler

Entwicklung zum Sozialismus offen ließ. Wenn diese Entwicklung nicht eingetreten ist, so lag dies nicht an der Weimarer Verfassung, sondern daran, daß im Reichstag niemals eine sozialistische Mehrheit in Erscheinung trat. Von diesem Blickpunkt aus müßte jetzt die Behandlung der Frage gesehen werden. Wenn wir, statt die Entwicklung offen zu lassen, schon die Verwirklichung des sozialistischen Programms in die Verfassung einbauen, so tritt der Fall ein, vor dem ich warne: daß eine Entwicklung vorweggenommen wird, die nur auf der Reichsbasis sinnvoll entschieden werden kann. Der Vorschlag der SPD verwirklicht alles das, was sie zur Zeit programmgemäß unter dem Gesichtspunkt der Sozialisierung verwirklichen will, und der Vorschlag der KPD verwirklicht ebenfalls ganz außerordentlich viel von dem, was diese Partei überhaupt jemals durchführen will. Ist es denn objektiv erforderlich, jetzt zur Beseitigung der zukünftigen Gefahren diese Sozialisierung nach dem Vorschlag der SPD vorzunehmen? Die Besatzungsmacht tut ja alles, um die Konzerne aufzulösen und die bisher in Konzerne eingegliederten Werke zu verkaufen. Ich kann nicht einsehen, daß es erforderlich wäre, eine Sozialisierung vorzunehmen, die wirtschaftlich das Programm der SPD und KPD bereits restlos verwirklichen würde.

Sie garantieren das Eigentum an Klein- und Mittelbetrieben, wollen aber die Verstaatlichung vorbehalten für den Moment, in dem der Mittelbetrieb irgendwie für das Gemeinwohl schädlich wird.

(Zuruf der SPD: Wenn er Großbetrieb geworden ist!)

- Also es besteht keinerlei Gewähr dafür, daß nicht plötzlich gesagt wird: Dieser Betrieb ist kein Mittelbetrieb mehr und unterliegt der entschädigungslosen Enteignung. Wenn Sie eine solche Bestimmung in die Verfassung aufnehmen, so ist das kein Kompromiß, sondern eine sofortige Verwirklichung der sozialistischen Lehre. Zu einer solchen Formulierung können wir nicht Ja sagen.

Ist es denn überhaupt erforderlich, jetzt schon Vorsorge zu treffen, daß Machtpositionen wirtschaftlicher Art ausgeschaltet werden? Das würde ja voraussetzen, daß es solche Machtpositionen gibt. Sie gibt es aber gar nicht mehr.

(Zuruf von der SPD: Doch, sie bestehen!)

- Ich bin der Auffassung, daß diese konkrete Gefahr nicht besteht; also kann alles Weitere der Entwicklung anheimgegeben werden.

(Unterbrechung der Sitzung 13.00 Uhr)

(Wiedereröffnung der Sitzung 14.30 Uhr)

Vorsitzender Abg. Dr. Bergsträßer:
Wir gehen über zum Abschnitt

IX. Finanzwesen

Artikel 118

1. Die Verantwortung für eine geordnete Finanzwirtschaft des Staates trägt in erster Linie der Finanzminister.
2. Beschlüsse der Landesregierung, durch welche die Aufgaben des Staates erhöht werden, kommen nicht zustande, wenn der Ministerpräsident und der Finanzminister dagegen stimmen ...

Man könnte den Absatz 2 vielleicht so formulieren: "- - kommen nur zustande, wenn der Ministerpräsident und der Finanzminister zustimmen."

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Es handelt sich hier um eine Geschäftsordnungsbestimmung für die Landesregierung. Ich halte es

Dr. Kanka

nicht für notwendig, diese Geschäftsordnungsbestimmung mit verfassungsmäßigen Garantien auszustatten.

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Es scheint mir fraglich, ob wir in einer Zeit wie der heutigen, wo plötzlich die Notwendigkeit zu größeren Ausgaben auftreten kann, eine solche einschränkende Bestimmung in die Verfassung aufnehmen sollen. Vielleicht genügt es, wenn wir eine etwas schwächere Sicherungsklausel einbauen. Ich schlage vor, die Formulierung dieses Absatzes 2 des Artikels 118 vorerst noch zurückzustellen.

Abg. **Freidhof** (SPD):

Wenn ein Minister von sich aus für sein Ressort höhere Ausgaben machen will, braucht er nur dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten. Hier handelt es sich nur darum, daß ein Minister keine höheren Ausgaben verlangt, die der Finanzminister nicht decken kann.

Vorsitzender:

Ich glaube, die Sache ist völlig klar, und wir können bei der Fassung des Artikels 118, wie sie vorliegt, bleiben.

(Allgemeine Zustimmung)

Wir kommen zu

Artikel 119

1. Der Landtag sorgt durch Bewilligung der erforderlichen laufenden Mittel für die Deckung des Staatsbedarfs.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und auf den Haushaltsplan gebracht werden. Dieser wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein förmliches Gesetz festgestellt.
3. Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für längere Dauer bewilligt werden. Im übrigen sind im Haushaltsgesetz Vorschriften unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates oder ihrer Verwaltung beziehen.

Auch das ist in Ordnung.

Artikel 120

Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Landesregierung ermächtigt:

1. alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,
 - a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
 - b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staates zu erfüllen,
 - c) um Bauten, Beschaffung und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind, sowie um unter der gleichen Voraussetzung Beihilfen zu Bauten und Beschaffungen oder sonstigen Leistungen weiter zu gewähren;
2. Schatzanweisungen bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes für je drei Monate auszugeben, soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen die Ausgaben unter 1 decken.

Abg. **Bleek** (LDP):

Die Fassung ist finanzpolitisch nicht richtig. In Ziffer 2 wird abgestellt nur auf Einnahmen aus

Bleek
 Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen, sämtlich auf Gesetz beruhend. Es gibt aber eine ganze Reihe "sonstiger Einnahmen", die nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhen, zum Beispiel Einnahmen aus dem Forstbetrieb, Mieten, Pachten usw. Der Finanzminister muß sich aber auch diese Einnahmen anrechnen lassen. Es müßte vielleicht heißen: "und sonstige ordentliche Einnahmen."

Der Herr Abg. Bleek wird beauftragt, die Formulierung mit dem Haushaltsdezernenten des Finanzministeriums zu besprechen und dann eine neue Formulierung dem Schriftführer, Herrn Abg. Altwein, zu übergeben.

In dieser Besprechung soll auch die Frage geklärt werden, wie unter 1c) eine bessere Formulierung bezüglich der Beihilfe für Bauten gefunden werden kann.

Vorsitzender:

Der Herr Kollege Bleek wird also diese finanztechnischen Dinge durch Rücksprache mit dem Haushaltsdezernenten klären. -

Im übrigen ist gegen den Artikel 120 nichts einzuwenden, nachdem in Absatz 1 zwischen den Worten "soweit" und "nicht" eingefügt ist das Wort "noch", so daß es heißt: "Noch nicht durch Gesetz festgestellt."

Artikel 121

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Staates dürfen nur durch förmliches Gesetz erfolgen.

- Es wird festgestellt, daß die Aufnahme von Krediten in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken erfolgen soll.

Artikel 122

Beschlüsse des Landtags, welche Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, müssen bestimmen, wie diese Ausgaben gedeckt werden.

Abg. **Landgrebe** (LDP):

Das ist die Umschreibung des alten Satzes: Keine Ausgabe ohne Einnahme. Es ist selbstverständlich, daß bei jeder Ausgabe auch für die Deckung gesorgt werden muß.

Abg. **Wagner** (SPD):

Wir haben in früherer Zeit die Erfahrung gemacht, daß die Parteien aus agitatorischen Gründen irgendwelchen Anträgen zustimmten, und es waren dann die notwendigen Mittel nicht vorhanden. Das soll nicht mehr möglich sein.

Abg. **Altwein** (SPD):

Es handelt sich bei diesem Artikel um eine Art Schutzvorschrift. Es soll damit verhütet werden, daß aus propagandistischen Gründen irgendwelche billigen Agitationsanträge gestellt und angenommen werden, und der Landtag braucht sich nicht den Kopf darüber zu zerbrechen, woher die notwendigen Mittel genommen werden sollen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich glaube, daß die Rechtfertigung dieses Artikels 122, wie sie hier vorgetragen wurde, von uns allen gebilligt wird. Es ist aber die Frage, ob die Formulierung nicht über diese Absicht hinausgeht. Ich glaube, die Worte "Beschlüsse des Landtags" sind

Dr. Kanka

etwas zu weit gefaßt. Man könnte darunter reine Finanzbeschlüsse des Landtags verstehen. Ein Beschluß des Landtags, der Ausgaben für die Zukunft mit sich bringt, liegt aber auch schon dann vor, wenn irgendein Gesetz angenommen wird, dessen Ausführung dann größere Ausgaben erforderlich macht. Es könnte dann unter Umständen verlangt werden auf Grund dieses Artikels 122, daß in jedes solches Gesetz auch die Ausgaberegung gebracht wird. In dieser Weise wollen wir die Gesetzgebung doch nicht belasten.

Abg. **Wagner** (SPD):

Ich halte den Artikel für unbedingt notwendig und in dieser Form auch für richtig. Erfordert ein Gesetz größere Ausgaben, dann kann es erst zur Durchführung kommen, wenn entweder im ordentlichen Haushaltsplan oder in einem Nachtragshaushaltsplan die erforderlichen Mittel bereitgestellt worden sind.

Abg. **Bleek** (LDP):

Es ist durchaus richtig, daß der Landtag, wenn er zum Beispiel zehn Beamtenstellen mehr fordert, sich auch Gedanken darüber macht, woher die Mittel genommen werden, sei es durch Erhöhung der Einnahmen, sei es durch Verminderung der Ausgaben. Daß diese Vorschrift auch gilt für Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte des Landtags kommen, ist nur richtig. Denn sonst kann durch agitatorische Anträge der ganze mühsam herbeigeführte Ausgleich des Haushaltsplanes ins Wanken kommen. Und das muß vermieden werden.

Vorsitzender:

Ich glaube, wir sind uns alle darüber einig, daß wir diese Bestimmung in der Formulierung, wie sie vorliegt, bestehen lassen. – Ich stelle das fest.

Artikel 123

1. Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzministers. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.
2. Zu Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben ist die nachträgliche Genehmigung des Landtags erforderlich, die im Laufe des nächsten Rechnungsjahres eingeholt werden muß.

Dagegen ist nichts einzuwenden.

Artikel 124

Die Rechnungen über den Haushaltsplan werden vom Rechnungshof geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Haushalt jedes Jahres und eine Übersicht der Staatsschulden werden mit den Bemerkungen des Rechnungshofs und der Stellungnahme der Landesregierung zu deren Entlastung dem Landtage vorgelegt.

Auch dazu ist nichts zu vermerken.

Artikel 125

Das Finanzwesen der ertragswirtschaftlichen Unternehmungen des Staates kann durch Gesetz abweichend von den Vorschriften der Artikel 119 bis 124 geregelt werden.

Auch das ist etwas Selbstverständliches.

Damit sind angenommen die Artikel 118 bis 125. Zu Artikel 120 wird Herr Kollege Bleek noch die neue Formulierung vorlegen.

Vorsitzender

Wir können uns nunmehr dem Abschnitt

X. Schlußbestimmung

zuwenden. Die Militärregierung vertritt die Meinung, daß nicht gesagt werden soll, die Verfassung tritt am 1. Januar 1947 in Kraft, sondern daß die Verfassung in Kraft tritt mit dem Tage, an dem der Ausgang des Referendums durch den Landeswahlleiter festgestellt ist. Der Artikel 133 würde dann zu lauten haben:

Diese Verfassung tritt in Kraft mit der Annahme durch das Volk.

Wir müssen aber festlegen, daß das Referendum erst gültig wird in dem Augenblick, wo der Landeswahlausschuß es festgestellt hat.

Abg. **Altwein** (SPD):

Wir müssen eine Formulierung wählen, die eindeutig zum Ausdruck bringt, daß die Verfassung an dem Tage in Kraft tritt, an dem sie durch das Volk angenommen worden ist. Aber es ist eine juristische Frage, wie die Dinge zu beurteilen sind, die in der Zeit geschehen, die zwischen der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses liegt.

Vorsitzender:

Wenn wir so formulieren:

Die Verfassung tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft. Die Annahme wird festgestellt vom Landeswahlausschuß,

dann haben wir beides darin. So müssen wir es machen.

Abg. **Schlitt** (CDU):

Ohne Bedeutung ist die Feststellung, ob die Verfassung angenommen ist oder nicht; denn sie ist an dem Tage angenommen oder abgelehnt, an dem das Volk darüber abgestimmt hat. Darüber kann gar kein Zweifel bestehen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wir müssen unterscheiden zwischen dem konstitutiven und dem deklaratorischen Akt. Was wir festhalten sollen, ist der konstitutive Akt.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Man kann jemand für eine Tat nur dann verantwortlich machen, wenn ihm die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt gewesen sind. Wenn das Volk nun entschieden hat, daß es diese Verfassung annehmen will, dann sind die einzelnen Bestimmungen dem einzelnen Staatsbürger noch nicht bekannt. Zwar tritt mit der Annahme der Verfassung durch das Volk die Verfassung in Kraft. Aber ein wesentliches Erfordernis jeden Gesetzes ist auch die Verkündung.

Abg. **Freidhof** (SPD):

Juristen können sehr spitzfindig sein. Nach meiner Auffassung gilt die Verfassung erst dann als angenommen, wenn die Annahme der Verfassung durch das Volk erfolgt ist und das Ergebnis der Abstimmung durch den Wahlausschuß festgestellt worden ist. Es würde also zwischen dem Tage der Volksabstimmung und dem Tage der Verkündung durch den Wahlleiter ein luftleerer Raum liegen, und da können noch allerhand Dinge vorkommen, die zu einem gerichtlichen Nachspiel und zu allen möglichen Schwierigkeiten führen können.

Abg. **Schlitt** (CDU):

Die Verfassung ist ein Gesetz; sie wird gültig mit dem Tage der Verkündung. Nun besteht allerdings ein Unterschied. Ein Gesetz ist dem Volke nicht bekannt,

Schlitt

solange es nicht veröffentlicht ist. Hier aber wird abgestimmt über die Verfassung, die das Volk genau kennt oder wenigstens genau kennen soll. Wenn wir hier sagen, sie soll erst verkündet werden, dann tun wir etwas, was gar nicht notwendig ist.

(Abg. Altwein: Es weiß bei der Abstimmung noch niemand ob sie angenommen ist!)

- Das spielt keine Rolle; sie ist entweder angenommen oder abgelehnt. Und nachher wird festgestellt, daß sie angenommen ist; damit tritt sie in Kraft.

Vorsitzender:

Diese Frage ist zu sehr eine juristische Frage, als daß wir in der Lage wären, sie zu entscheiden. Ich glaube, es wird notwendig sein, einen öffentlichen Juristen dazu zu hören.

Abg. **Wagner** (SPD):

Es soll eine deklamatorische Erklärung sein, die an den Schluß der Verfassung gesetzt wird. Alle die Befürchtungen, die man hegt, werden wahrscheinlich nicht eintreten. Und wenn wirklich solch ein Fall eintreten sollte, dann wird man sagen: in dubio pro reo. Ich bitte, da doch die juristischen Bedenken zurückzustellen.

Abg. **Schlitt** (CDU):

Ich würde vorschlagen, daß wir es bei dem lapidaren Satze belassen: Die Verfassung tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft. Alle weiteren Erörterungen erübrigen sich.

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Es besteht ein Unterschied gegenüber der Weimarer Reichsverfassung. Die Verfassung von Weimar wurde durch Beschluß der Nationalversammlung angenommen und ist dann mit dem Tage der Unterzeichnung am 11. August 1919 in Kraft getreten. Die Nationalversammlung war aber schon eine Verfassungsgebende Versammlung, während wir nur Verfassungsberatende Versammlung sind. Ich bin der Auffassung: Zu dem Zeitpunkte, an dem die Abstimmung durch das Volk beendet ist, ist die Verfassung da. Die Formulierung kann aber ruhig durch einen Juristen des öffentlichen Rechts nachgeprüft werden. Er wird meiner Überzeugung nach zu keinem anderen Ergebnis kommen.

Abg. **Feutner** (KPD):

Ich bin auch dafür, daß das Hoheitsrecht des Volkes nicht beschnitten wird. Und es ist auch ein guter Abschluß der Verfassung. Vielleicht setzt man einen Nachsatz hinzu des Inhalts, daß die Bestätigung erfolgt durch die Verkündung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuß.

Abg. **Schlitt** (CDU):

Nein, nein, dann schwächen wir es wieder ab.

Abg. **Bleek** (LDP):

Ich glaube, wir können zum Abschluß kommen. Jedem von uns wäre es lieb, wenn wir einen etwas feierlichen Abschluß haben könnten. Aber wir müssen Herrn Professor Jellinek sowieso zu einer Reihe von Artikeln noch hören. Da können wir Gelegenheit nehmen und können ihn befragen, ob irgendwelche juristischen Bedenken hergeleitet werden können aus dem Umstande, daß ein Zwischenstadium entstehen wird zwischen der Abstimmung und der Verkündung des Abstimmungsergebnisses.

Stellvertretender Vorsitzender Schlitt:

Ich glaube, wir streiten uns um des Kaisers Bart. Nachts um zwölf Uhr wird das Abstimmungsergebnis festgestellt sein, und einige Stunden danach wird es

Stellv. Vors. Schlitt

verkündet werden. Es handelt sich also nur um einige Stunden, nicht um Wochen oder Monate. Ich glaube, wir können die Schlußbestimmung so wählen:

Diese Verfassung tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Wir werden aber dazu Professor Jellinek noch hören. – Ich stelle fest, daß Sie damit einverstanden sind.

Wir gehen dann zurück zu

Artikel 126

1. Es ist Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten.
2. Wer dieser Pflicht zuwiderhandelt oder wer einer politischen Gruppe angehört oder angehört hat, welche die Grundgedanken der Demokratie bekämpft, kann durch richterliche Entscheidung nach näherer gesetzlicher Regelung bestimmter Rechte aus dieser Verfassung für verlustig erklärt werden.

Abg. **Feutner** (KPD):

Das müßte etwas deutlicher umrissen werden. Worin besteht die Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung einzutreten?

Stellvertretender Vorsitzender Schlitt:

Es ist nicht so einfach, zu sagen, wann eine Verfassung verletzt wird und wann der andere die Pflicht hat, dagegen einzuschreiten.

Abg. **Freidhof** (SPD):

Ich kann mir vorstellen, daß es nicht nur Gruppen geben kann, die sich gegen die Verfassung wenden, sondern daß die Verfassung auch von einzelnen Personen, zum Beispiel von Richtern, bewußt gebrochen wird. Es müßte meiner Meinung nach gesagt werden, daß es Strafe nach sich zieht, wenn jemand die Verfassung bricht.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Die Bestimmung in Absatz 1: Es ist Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten, gefällt mir nicht; sie ist zu kautschukartig. Was heißt: "mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften"? Wenn man sagt: jedermann ist verpflichtet, bis zum Äußersten Widerstand zu leisten, wenn eine Regierung oder sonstwer versucht, die Verfassung durch Gewalt oder durch List aus den Angeln zu heben, dann hat das einen gewissen konkreten Sinn. Aber zu verordnen, daß man mit allen zu Gebote stehenden Kräften für die Verfassung eintreten soll – heißt das zum Beispiel auch, daß man während einer Eisenbahnfahrt aufstehen und für die Verfassung plädieren soll? Ich bin der Meinung, man sollte Bestimmungen, mit denen der Gesetzgeber den Mund zu voll nimmt, nicht in die Verfassung aufnehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Schlitt:

In Artikel 127 wird auch davon gesprochen, daß Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt jedermanns Recht und Pflicht ist.

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Wir haben uns in unserer Fraktion mit dem Schutz der Verfassung sehr eingehend befaßt. Gerade auf Grund der Erfahrungen, die wir vor 1933 gemacht haben, halten wir es für dringend notwendig, daß Bestimmungen getroffen werden, wonach Verstöße gegen die Verfassung und auch schon der Versuch, die Verfassungsbestimmungen zu beschränken oder teilweise zu beseitigen, unter Strafe gestellt werden. Ich halte

Wittrock, W.

es für zweckmäßig, wenn die Artikel 126 bis 129, die sich auf den Schutz der Verfassung beziehen, im ganzen behandelt werden. Wir haben uns auf eine endgültige Formulierung noch nicht festgelegt, schlagen aber folgendes vor:

Artikel X

Wer der Pflicht für den Bestand der Verfassung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln einzutreten, zuwiderhandelt oder wer einer politischen Gruppe, die die Grundgedanken dieser Verfassung bekämpft, angehört, sie fördert oder aus ihr Nutzen zieht oder einer solchen Gruppe angehört hat, sie gefördert hat oder ihr Nutznießer gewesen ist, kann durch richterliche Entscheidung nach näherer gesetzlicher Regelung bestimmter Rechte aus dieser Verfassung für verlustig erklärt werden.

Gegen ihn können zur Sicherung der Demokratie und zum Zwecke der Wiedergutmachung rückwirkende Sühnemaßnahmen verhängt werden, die in der Unterbringung in einem Arbeitslager, Arbeitsleistungen in gewöhnlicher Arbeit, besonderen Vermögensabgaben und ähnlichen Auflagen bestehen können.

Ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein solches, das zur Errichtung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangen worden ist, nach dem vor dem 30. Januar 1933 geltenden Recht mit der Todesstrafe bedroht gewesen, so kann auch nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung auf die Todesstrafe erkannt werden. Die Bestätigung eines solchen Todesurteils bleibt der Landesregierung vorbehalten.

Artikel Y

Wer diese Verfassung bricht, wird wegen Verrats bestraft. Die Strafen sind Zuchthaus und Ehrverlust auf Lebenszeit, sowie Einziehung des Vermögens.

Artikel Z

Wegen versuchten Verrats wird bestraft,

1. wer es unternimmt, Bestimmungen der Verfassung mit Gewalt oder List zu beseitigen, oder wer dazu auffordert;
2. wer einen Abgeordneten oder ein Mitglied der Landesregierung oder des Staatsgerichtshofs oder des Obersten Landesgerichts gewaltsam an der Ausübung seiner Pflicht hindert oder mit Gefahr an Leib und Leben bedroht oder ihm nach dem Leben trachtet;
3. wer eine Partei bildet, deren Aufbau oder Ziele den Vorschriften dieser Fassung widersprechen;
4. wer durch Mißbrauch seines wirtschaftlichen Einflusses, insbesondere durch Geldzuwendungen bei der Aufstellung militärischer Verbände usw.

Wir haben uns bei der Ausarbeitung auf Vorschläge unseres Parteifreundes, des Justizministers Zinn, gestützt. Wir werden unsere Formulierung vervielfältigen und jedem Mitglied des Ausschusses übergeben, damit sie dann dazu Stellung nehmen können. Es handelt sich in der Hauptsache darum, daß wir die Strafandrohungen mit aufnehmen wollen, die in dem amtlichen Entwurf fehlen. Wir sind der Meinung, daß dieser Entwurf zu dürftig ist und daß die Schutzbestimmungen nicht ausreichen nach dem, was wir in der Vergangenheit leider haben erleben müssen.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Es wäre die Frage zu überlegen, ob nicht noch ein besonderes Gesetz zum Schutze der Verfassung zu erlassen ist.

Abg. **Landgrebe** (LDP):

Derartige Bestimmungen sind durchaus berechtigt. Nur gehören sie in dieser Ausführlichkeit nicht in die

Landgrebe

Verfassung. Vielleicht ist es zweckmäßiger, man faßt die Schutzbestimmungen in etwa zwei Artikeln zusammen und fügt dann hinzu: Das Nähere bestimmt ein zu erlassendes Gesetz.

Abg. **Wagner** (SPD):

Ich gehöre zu denen, die immer für die kürzeste Formel eintreten. Wenn wir aber eine Verfassung schaffen, dann können wir den Schutz dieser Verfassung nicht einem besonderen Gesetz überlassen, sondern müssen diesen Schutz in der Verfassung selber verankern.

Abg. **Freidhof** (SPD):

Ich halte es für eine absolute Notwendigkeit, diese Schutzbestimmungen in der Verfassung selber festzulegen. Wenn wir sagen würden: Das Nähere bestimmt ein zu erlassendes Gesetz, dann würde ein solches Gesetz vom Landtag jederzeit mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden können, während die Verfassung selber nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit geändert werden kann.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Das, was der Herr Abg. Kollege Freidhof ausgeführt hat, trifft zu. Die durch Gesetz festgelegten Schutzbestimmungen könnten später durch irgend eine neue Mehrheit mit einfacher Mehrheit wieder beseitigt werden. Das wollen wir alle nicht. Wir wollen aus den Erfahrungen lernen.

Abg. **Landgrebe** (LDP):

Ich bin für eine absolute Sicherung der Verfassung und für ein scharfes Vorgehen gegen Mächte, die, wie wir es erlebt haben, die Verfassung über den Haufen werfen mit den Mitteln, die ihnen durch die Verfassung an die Hand gegeben sind. Aber ich möchte nicht, daß diese Bestimmungen gar zu weitschichtig in der Verfassung zum Ausdruck kommen. Es könnte den Eindruck erwecken, als hätten wir Angst vor der eigenen Demokratie. Die Demokratie ist fest gegründet im Volke, und wir alle haben die Verpflichtung, uns offen und ehrlich dafür einzusetzen, daß sie im Volke verankert bleiben. Das kann aber wirkungsvoll geschehen mit zwei Artikeln, die wir in die Verfassung aufnehmen. Es ist nicht diese Ausführlichkeit notwendig.

Abg. **Bleek** (LDP):

Ich glaube, im Grunde stimmen wir alle überein. Wir wollen abwarten, bis die Vorschläge der SPD uns schriftlich vorliegen. Dann wird man sie in die geeignete redaktionelle Form bringen können.

Abg. **Stieler** (CDU):

In dieser langatmigen Form gehören diese Bestimmungen nicht in die Verfassung. Entweder wir müssen eine gedrängtere Form finden, oder wir müssen uns überlegen, ob wir diese Angelegenheit nicht doch durch ein Gesetz regeln wollen, wobei man daran denken könnte, die Aufhebung dieser gesetzlichen Bestimmungen an eine qualifizierte Mehrheit zu binden. Ich weiß nicht, ob es juristisch vertretbar ist, in der Verfassung festzulegen, daß die Änderung eines solchen Gesetzes zum Schutz der Verfassung nur mit einer qualifizierten Mehrheit möglich ist.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Wir haben zur Zeit keinerlei Strafbestimmungen wegen Hochverrats und Landesverrats. Die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind durch den Kontrollrat aufgehoben worden. Wir benötigen dringend Bestimmungen zum Schutz der Verfassung und des Staates, können aber nicht so lange war-

Dr. Stein

ten, bis sie in einem späteren Gesetz erlassen sein werden. Wir müssen, um uns zu schützen, entsprechende Strafbestimmungen in die Verfassung einbauen.

Abg. Wittrock, W. (SPD):

Ich glaube, daß die Tatsache, daß die Hochverratsbestimmungen durch den Kontrollrat aufgehoben worden sind, unsern Parteifreund Zinn bewogen hat, uns diese eingehende Formulierung vorzuschlagen, um möglichst schnell wieder eine Rechtsgrundlage zu haben, auf der wir gegen Personen oder Gruppen vorgehen können, die die Verfassung brechen. Mir persönlich erscheint die Formulierung für eine Verfassung aber auch zu umfangreich und nicht prägnant genug. Wir werden doch wohl nach einer klaren, prägnanten Formulierung suchen müssen, gerade weil die Verfassung ja auch der Jugend nahegebracht werden soll, die sich mit Politik noch nicht beschäftigt hat. Im übrigen könnten durch ein besonderes Ausführungsgesetz, über das zugleich mit der Verfassung abgestimmt werden müßte, die einzelnen Bestimmungen getroffen werden. Es müßte auch vorsorglich bestimmt werden, daß eine Abänderung dieses Ausführungsgesetzes nur mit einer qualifizierten Mehrheit möglich ist.

Abg. Dr. Kanka (CDU):

In die Details werden wir erst gehen können, wenn uns die Vorschläge der SPD vorliegen. Im übrigen brauchen wir nicht in eine Panikstimmung zu geraten deswegen, weil die Bestimmungen über den Hochverrat aufgehoben worden sind. Zur Zeit sorgen die Amerikaner für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Und bis das aufhört, werden wir unsere Verfassung unter Dach gebracht haben. Ich bin an sich auch der Auffassung, daß man gewisse strafrechtliche Bestimmungen und sonstige Garantien gegen den Bruch der Verfassung in die Verfassung hereinnehmen soll. Aber ich bin der Meinung, daß der Zinnsche Entwurf zu lang ausgefallen ist; man wird ihn stark kürzen können und kürzen müssen.

Dabei ist folgendes zu beachten: Sowohl der Jellineksche Entwurf als auch der Zinnsche Entwurf befaßt sich nicht nur mit der Behandlung künftiger Verfassungsbrecher, sondern auch mit der Behandlung von Personen, die in der Vergangenheit einer Organisation oder einer Gruppe angehört haben, die die Grundgedanken der Demokratie bekämpft hat. Das heißt also: Es werden hier Bestimmungen getroffen, die in das Kapitel der Denazifizierung fallen. Von diesem Kapitel aber sollte man die Verfassung freihalten. Es ist ungeheuer wichtig, aber seine Regelung durch gesetzliche Bestimmung ist bereits in Angriff genommen. Bei der Festsetzung der Bestimmungen über die Grundrechte der Einzelperson werden wir sowieso einen Vorbehalt aufnehmen müssen, daß die Bestimmungen über die Denazifizierung weiter gelten. Da wird man den Blick nochmals nach rückwärts werfen müssen. In der Verfassung selber aber soll man den Blick nicht mehr zurückwerfen, sondern soll nur noch in die Zukunft schauen und dafür sorgen, daß die Verfassung in der Zukunft nicht angetastet wird.

Bei der Beurteilung der Vorschläge, die von der SPD gemacht werden, wie auch der Bestimmungen, die in dem Hessischen Entwurf enthalten sind, wird man bei der Frage der Anzeigepflicht, wenn man auch nicht ängstlich zu sein braucht, doch etwas behutsamer vorgehen müssen. Die Formulierung in Absatz 2 des Artikels 127: "Wer von der Verletzung eines Freiheitsrechtes Kenntnis erhält, ist verpflichtet, Anzeige zu erstatten", geht mir etwas zu weit. Wenn jemand einen Hausfriedensbruch begeht, dann verletzt er ein Freiheitsrecht eines anderen. Es scheint mir etwas zu weit

Dr. Kanka

zu gehen, wenn man für solche Dinge schon gleich eine Anzeigepflicht festsetzt. Man muß mit der Statuierung einer gesetzlichen Pflicht zur Denunziation vorsichtig sein; nicht zaghaft, aber auch nicht allzu eifrig und allzu vorschnell, weil man da viel Unheil anrichten kann.

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Der Frage der Denazifizierung im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Schutz der Verfassung kommt eine besondere Bedeutung zu. Es muß vermieden werden, daß etwa durch die Bestimmungen der Verfassung über die Grundrechte des einzelnen die Verfolgung der Nazis außer Kraft gesetzt wird. In Württemberg hat man einen Artikel in die Verfassung aufgenommen des Wortlautes:

Zum Schutze der Grundlagen dieser Verfassung, insbesondere zur Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus und ihren Folgen können während einer Übergangszeit im Wege der Gesetzgebung Rechtsvorschriften erlassen werden, die von Bestimmungen der Verfassung abweichen.

Dieser Artikel tritt mit dem 1. Januar 1949 außer Kraft. Man hat hier also einen bestimmten Termin gesetzt, bis zu dem man die Bereinigung glaubt durchgeführt zu haben. An sich halte ich es für notwendig, daß wir eine ähnliche Bestimmung auch in unsere Verfassung bringen. Ich würde vorschlagen, Herrn Justizminister Zinn als Experten zu unseren Beratungen, soweit sie sich mit diesen Artikeln befassen, zuzuziehen. Denn immerhin handelt es sich hier um einen der wichtigsten Abschnitte des ganzen Verfassungswerkes. Wir müssen den Schutz der Verfassung besser sichern, als es in der Vergangenheit geschehen ist. Wir werden uns in unserer Fraktion mit der Angelegenheit noch einmal befassen und dann eine kürzere Formulierung unserer Vorschläge vorlegen.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Ich glaube, es ist nichts dagegen einzuwenden, daß wir Herrn Justizminister Zinn als Experten bei der Beratung dieser Bestimmungen zuziehen. Wenn uns die Vorschläge der SPD vorliegen und wenn wir sie durchgesprochen haben, werden wir Herrn Justizminister Zinn bitten, an unseren Beratungen teilzunehmen.

Die Artikel 126 - 129 werden also vorläufig zurückgestellt.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich schlage vor, auch die Artikel 130 - 132 vorläufig zurückzustellen, bis wir den Staatsgerichtshof behandelt haben.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Ich stelle fest, daß der Ausschuß diesem Vorschlage zustimmt.

Abg. **Dr. Bergsträßer** (übernimmt wieder den Vorsitz):

Der Herr Präsident hat mit mir wegen der Ansetzung einer Plenarsitzung verhandelt. Die Amerikaner verharren bei ihrem Wunsche, daß wir hier mit unseren Beratungen am 10. September fertig sein sollen. Es soll noch einmal mit den Amerikanern verhandelt und es soll ihnen klargelegt werden, daß es nicht möglich ist, die Verhandlungen des Ausschusses bis zum 10. September zu beenden.

Wir können nun noch die Artikel behandeln, die sich mit der Staats- und Selbstverwaltung befassen.

Die Artikel 113 und 114, in denen von den Beamten die Rede ist, lassen wir zunächst aus und behandeln den

Vorsitzender

Artikel 115

1. Verletzt jemand in Ausübung der ihm vertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Der Rückgriff gegen ihn bleibt vorbehalten. Der Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.
2. Das Gesetz kann nähere Bestimmungen treffen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Der Artikel 115 gehört an sich in den Zusammenhang mit dem vorhergehenden Artikel über die Stellung der Beamten. Im übrigen gibt er die alte Vorschrift von § 131 R. V. wieder. Es ist nichts dagegen einzuwenden.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Ich würde vorschlagen, deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um bereits bestehendes Recht handelt. Es fragt sich auch, ob in Absatz 1 Satz 1 nicht das Wort "grundsätzlich" herausgestrichen werden muß. Außerdem ist in diesem Satz ein Druckfehler enthalten. Es muß heißen: "der ihm a n v e r t r a u t e n öffentlichen Gewalt".

Abg. **Bleek** (LDP):

Der Artikel 115 entspricht fast wörtlich dem Artikel 131 der Reichsverfassung von Weimar. In dem Abschnitt VII über die Rechtspflege und auch im Abschnitt VIII über die Staats- und Selbstverwaltung wird, wenn auch nur unvollkommen, der Grundsatz der Gewaltenteilung in die Verfassung aufgenommen. Wenn man hier die Vorschriften über die Beamtenhaftung in die Vorschriften über die Verwaltung hereinnimmt, dann kann es zweifelhaft sein, ob sie auch für den Richter – denken Sie an den Vormundschaftsrichter – gelten. Das müßte noch geklärt werden.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Meiner Ansicht nach geht die Formulierung des Artikels 115 über den Artikel 131 der Reichsverfassung hinaus. Der Artikel 131 beschränkt die Haftung auf den öffentlichen Beamten, der Artikel 115 aber geht insofern weiter, als er von "jemand" spricht. Es kann irgendjemandem die Ausübung der öffentlichen Gewalt anvertraut sein, ohne daß er Beamter im staatsrechtlichen oder strafrechtlichen Sinne ist. Auch in solchem Falle wird der Staat haften.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Der Artikel 115 des hessischen Entwurfs deckt sich im wesentlichen mit Artikel 68 des bayrischen Entwurfs. Hinter beiden Entwürfen stehen Juristen. Es hat vielleicht einen guten Sinn, wenn in beide Fassungen das Wort "jemand" aufgenommen worden ist, und wenn dann im hessischen Entwurf noch gesagt ist, daß das Nähere das Gesetz regelt. Beamter im Sinne des Artikel 131 der Weimarer Reichsverfassung brauchte nicht ein Beamter im Sinne des Beamtenrechts zu sein, es konnte auch ein sonstiger Bediensteter sein, der irgendeine hoheitliche Funktion auszuüben hatte. Es gibt auch verschiedene Träger der hoheitlichen Gewalt, und für diese verschiedenen Träger wird man die Haftung des Staates verschieden regeln müssen. Das BGB enthält zum Beispiel besondere Bestimmungen für die Richter: Wenn ein Richter bei Ausübung seiner richterlichen Gewalt Fehler begeht, dann tritt die Haftung des Staates nur bedingt ein, nämlich nur dann, wenn der Geschädigte alle Rechtsmittel, die ihm zur Verfügung stehen, erschöpft hat.

Es ist also richtig, wenn hier die Haftung des Staates nur als eine grundsätzliche Verpflichtung stipuliert

Dr. Kanka

wird. Wenn wir hier schon die Bestimmungen im einzelnen festlegen wollten, dann müßte der Artikel 115 sehr viel ausführlicher gehalten werden, Voraussetzungen und Umfang der Staatshaftung müßten dann je nach der Gruppe, der der Träger der öffentlich-rechtlichen Funktionen angehört, verschieden normiert werden.

Ich bin deshalb dafür, daß wir den Artikel 115 des Hessischen Entwurfs so stehen lassen, wie er vorliegt, unter Änderung des Wortes "vertrauten" in "anvertrauten". In Absatz 2 sagen wir dann, daß die näheren Bestimmungen durch Gesetz zu treffen sind, sowohl durch die Gesetze, die noch in Kraft sind, wie auch durch solche Gesetze, die noch erlassen werden. Mit Rücksicht auf die von Herrn Kollegen Bleek geäußerten Bedenken merken wir uns vielleicht noch vor: Andere Gruppierung.

Vorsitzender:

Mit diesen Änderungsvorschlägen des Herrn Koll. Dr. Kanka ist der Artikel 115 angenommen.

Artikel 116

1. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheit unter der gesetzlich geregelten Aufsicht des Staates gewährleistet. Die Grundsätze des Landtagswahlrechts gelten auch für die Gemeinde- und die Gemeindeverbandswahlen.
2. Der Staat sorgt dafür, daß den Gemeinden und Gemeindeverbänden die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Abg. **Bleek** (LDP):

Die endgültige Formulierung des Satzes 2 des Absatzes 1 müßten wir uns wohl vorbehalten, bis wir uns über das Landtagswahlrecht klar geworden sind. Es wird dabei die Höhe des Prozentsatzes eine Rolle spielen, der notwendig ist, um mindestens einen Sitz zu erlangen.

Vorsitzender:

Gegen diese 5 Prozent werden wohl von keiner Fraktion Einwendungen erhoben werden. Wenn gesagt wird, daß die Grundsätze des Landtagswahlrechts auch für die Wahlen zu den Gemeinderäten und den Gemeindeverbänden gelten, dann bezieht sich das doch wohl eigentlich auf die Frage, ob Verhältniswahlsystem oder nicht. Insofern ist der Satz 2 wohl eindeutig.

Abg. **Landgrebe** (LDP):

Es gibt auch Auftragsangelegenheiten des Staates, die den Gemeinden übertragen werden. Fällt das mit unter diesen Artikel?

Vorsitzender:

Das fällt mit darunter. Der Staat kann jederzeit irgendwelche Auftragsangelegenheiten delegieren.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Es besteht ein Unterschied. Die Gemeinden haben die sogenannten eigenen Angelegenheiten und die sogenannten Auftragsangelegenheiten zu verwalten. Es wird oft ein erbitterter Kampf darum geführt, welche Aufgaben als eigene Angelegenheiten und welche Aufgaben als Auftragsangelegenheiten durchzuführen sind. Ich halte es doch für zweckmäßig, daß in der Verfassung das Recht der Gemeinden, ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze zu verwalten, ausdrücklich festgelegt wird und daß daneben eine Bestimmung aufgenommen wird, daß sie die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz übertragen werden, im Auftrag des Staates zu erfüllen haben.

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Wir hatten die Fassung vorgeschlagen:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht, neben den ihnen durch Landesgesetz übertragenen Aufgaben alle eigenen Aufgaben, die sich in ihrem Gebiet ergeben, in eigener Selbstverwaltung zu erledigen.

Das trifft die Sache besser. Damit sind sowohl die Auftragsangelegenheiten wie die reinen Selbstverwaltungsangelegenheiten getroffen.

Abg. **Stieler** (CDU):

Ich glaube, der Herr Koll. Abg. Bleek will auf etwas anderes hinaus. Der Staat überträgt den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewisse Auftragsangelegenheiten, und er macht davon manchmal ziemlich ausgiebig Gebrauch. Die Sache bekommt aber dann einen Haken, wenn es sich darum handelt, wer die Kosten zu zahlen hat. Da ist der Staat häufig nicht so schnell bei der Hand, wie bei der Auftragserteilung selber. Es wäre wohl angebracht, eine besondere Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, wonach der Staat verpflichtet ist, diese Auftragsangelegenheiten auch selber zu bezahlen. Der Absatz 2 geht mir nicht weit genug. Die Fassung trifft auch nicht das, was wir wollen: daß der Staat die Auftragsangelegenheiten, die er den Gemeinden und Gemeindeverbänden überträgt, von sich aus zu finanzieren hat.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Vom Standpunkte des Verfassungsgesetzgebers aus sind die beiden Arten der Verwaltung, die Auftragsverwaltung und die eigene Verwaltung von unterschiedlicher Bedeutung: Die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten muß Gegenstand einer verfassungsmäßigen Garantie sein. Die übertragenen Aufgaben sind für den Verfassungsgesetzgeber auch von Bedeutung, aber nicht unter dem Gesichtspunkte irgendeiner Garantie, sondern von finanziellem Standpunkte aus betrachtet.

Man könnte den Absatz 1 so bestehen lassen, wie er vorliegt. Das ist die Garantie der Selbstverwaltung.

In Absatz 2 könnte dann gesagt werden, daß der Staat den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch Staatsaufgaben übertragen kann. Damit wird das Gebiet der Auftragsverwaltung bezeichnet.

Und in einem dritten Absatz wäre dann zu sagen: Der Staat sorgt dafür, daß den Gemeinden und Gemeindeverbänden die für die Erfüllung der eigenen und der übertragenen Aufgaben nötigen Geldmittel zur Verfügung stehen. Damit wäre dann auch die Auftragsverwaltung in der Weise geordnet, in der sie verfassungsmäßig geordnet werden muß: in der Richtung auf die finanzielle Sicherung der Gemeinden.

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Das Land Hessen wird späterhin wahrscheinlich in zwei oder drei Provinzen oder Regierungsbezirke aufgegliedert werden. Es fragt sich, ob man jetzt schon diese Begriffe einführen will.

Wir würden folgende Fassung vorschlagen:

Die Vertretungsorgane der Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht, zur Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze Satzungen zu erlassen, die für ihr Gebiet allgemeinverbindlich sind. Durch solche Satzungen kann auch die Erhebung eigener Steuern oder von Zuschlägen zu Reichs- oder Landessteuern angeordnet werden. Durch Gesetz kann weiterhin bestimmt werden, daß solche Satzungen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.

Damit würden wir das treffen, was gewünscht wird. Wir würden den Gemeinden das Recht geben, durch

Wittrock, W.

Satzungen die Selbstverwaltung in der Praxis auszubauen, ohne daß wir damit dem neuen Gemeindeverfassungsrecht vorgreifen.

Abg. **Bleek** (LDP):

Ich möchte meinen, man sollte eine solche ausführliche Regelung, wie die, daß die gemeindeeigenen Statuten der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden bedürfen, nicht in die Verfassung bringen; denn es handelt sich dabei um von jeher als ganz selbstverständlich anerkanntes Kommunalrecht, das eines Schutzes durch die Verfassung nicht bedarf. Diese Bestimmungen gehören in die Provinzialordnung, in die Städteordnung.

Die Formulierung, die der Herr Kollege Dr. Kanka vorgeschlagen hat, ist mir sympathischer, als die Formulierung der SPD, wenn es in der Formulierung der SPD heißt:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht, neben den ihnen durch Landesgesetz übertragenen Aufgaben alle eigenen Aufgaben, die sich in ihrem Gebiet ergeben, in eigener Verwaltung zu erledigen.

So könnte das so aussehen, als ob das Wichtigere die Auftragsangelegenheiten seien. Aber man sollte, gerade wenn man ein Kommunalfreund ist, herausstellen, daß das Originäre das Recht der Selbstverwaltung ist. Überhaupt fehlt mir in der Formulierung auch das schöne Wort "Selbstverwaltung", das man aufrechterhalten sollte.

Abg. **Jansen** (CDU):

Auch ich würde vorschlagen, der Formulierung Kanka zuzustimmen, sie scheint mir die klarere, einfachere Fassung zu sein.

Abg. **Stieler** (CDU):

Wir müssen die Selbstverwaltung als das Primäre herausstellen. Ich bin der Auffassung, daß die von Herrn Koll. Dr. Kanka vorgeschlagene Formulierung die richtige ist. Die Bestimmungen wegen des Erlasses von Ortssatzungen gehören in die Gemeindeordnung; in der Verfassung brauchen wir sie nicht noch einmal zu bringen. Wir müssen vor allem dafür sorgen, daß der Staat verpflichtet wird, die Aufgaben, die er den Gemeinden überträgt, auch zu finanzieren. Dem wird durch die Fassung Kanka weitgehend entsprochen.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Ich schließe mich diesen Ausführungen an, möchte aber bitten, in Absatz 1 Satz 1 vor "Angelegenheiten" einzufügen das Wort "eigenen", um deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten handelt.

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Wir haben gegen die Voranstellung der Selbstverwaltungsaufgaben nichts einzuwenden. Auch wir wollen nicht, daß etwa der Eindruck erweckt wird, als seien die Gemeinden in erster Linie Ausführungsorgane des Staates. Die Gemeinden waren auch schon in der Zeit vor 1933 weitgehend zu Kostgängern des Staates herabgesunken. Es muß wieder mehr die eigene Verwaltungshoheit der Gemeinden auch in steuerlicher Beziehung festgelegt werden. Das wollten wir mit unserer Formulierung treffen. Die Gemeinden sollen berechtigt sein, Zuschläge zu den Reichssteuern oder Landessteuern zu erheben, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Der Schwerpunkt der Verwaltung soll in Zukunft nicht mehr bei staatlichen Organen, sondern bei solchen der Selbstverwaltung liegen, sowohl

Wittrock, W.

bei den kreisfreien Städten, wie auch bei den kreisangehörigen Städten und Landgemeinden.

Abg. **Precht** (SPD):

Die Verhandlungen im Kommunalpolitischen Ausschuß haben gezeigt, daß die Gemeinden – auch die größeren Städte – bis zu einem gewissen Grade Kostgänger des Staates geworden sind. Die Bewegungsfreiheit der Gemeinden auf finanziellem und steuerlichem Gebiete ist durch das Finanzausgleichsgesetz, das heute noch angewendet wird, außerordentlich stark eingeschränkt, so stark, daß zum Beispiel jetzt von den Gemeinden erwogen wird, eine Steuer auf Polstermöbel einzuführen, um sich die Mittel zu beschaffen, die sie für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigen. Ich möchte dringend darum bitten, das Aufsichtsrecht des Staates gegenüber den Gemeinden nicht gar zu weit zu spannen. Die Gemeinden wissen selbst, was Rechtens ist, und schließlich bedeutet ja Selbstverwaltung auch Selbstverantwortung. Diese Selbstverantwortung übernehmen die Gemeinden gern; der Staat hat nicht nötig, sie nach jeder Richtung hin zu gängeln.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Das, was bisher ausgeführt worden ist, läuft darauf hinaus, daß die Gemeinden in ihrer Finanzgebarung eine größere Unabhängigkeit dem Staate gegenüber besitzen sollen. In Bayern hat man in Artikel 53 Absatz 2 folgende Bestimmung getroffen: Die Gemeinden haben das Recht, ihren Bedarf durch öffentliche Abgaben zu decken. Um die finanzielle Selbständigkeit der Gemeinden zu sichern, könnte man daran denken, auch in dem hessischen Artikel 116 als Absatz 2 den Satz aufzunehmen: Die Gemeinden haben das Recht, ihren Bedarf durch öffentliche Abgaben zu decken.

Ich möchte nun aber der Gerechtigkeit wegen auch einmal versuchen, mich auf den Standpunkt des Finanzministers zu stellen. Schließlich wollen wir ja die Finanzhoheit des Staates nicht in kleine Finanzhoheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände auflösen. Eine gewisse Oberleitung in der Hand des Staates muß bestehen bleiben. Diese könnte man garantieren dadurch, daß man dem obigen Satze anfügt: Näheres bestimmt das Gesetz. Dann hätten wir einerseits dem Gesetzgeber und dem Staate die Richtschnur gesetzt, die Gemeinden nach Möglichkeit auf eigene Füße zu stellen mit Hilfe eines eigenen Rechtes, Abgaben zu erheben, ohne andererseits die Finanzhoheit des Staates durch eine allzu uneingeschränkte Verfassungsbestimmung zu gefährden.

Abg. **Stieler** (CDU):

Man muß unterscheiden zwischen dem Aufsichtsrecht des Staates und dem Steuerrecht. Diese beiden Dinge haben nichts miteinander zu tun. Auch wir wollen den Gemeinden eine Finanzhoheit geben, die weitergeht, als der jetzige Zustand es darstellt. Die Gemeinden haben ja heute nur noch die Möglichkeit der Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer. In meinem Kreise zum Beispiel stellen sich 80 % des Steueraufkommens als Schlüsselüberweisungen dar. So geht es auf die Dauer nicht. Wir müssen zu einer stärkeren Betonung der Finanzhoheit der Gemeinden und Gemeindeverbände kommen. Der Weg, den Herr Kollege Dr. Kanka zeigt, scheint mir gangbar zu sein.

Was das Aufsichtsrecht des Staates anlangt, so steht das auf einem andern Blatt. An sich klingt es nicht

Stieler

sehr schön, wenn man von einem Aufsichtsrecht des Staates spricht. Aber dieses Aufsichtsrecht soll sich ja auch mehr in einer *B e r a t u n g* der Gemeinden erschöpfen. Eine gewisse Aufsicht durch den Staat ist nicht zu entbehren, um die Gemeinden vor Dummheiten zu bewahren. Und schließlich muß auch eine gemeinsame Linie der Staatsführung gewahrt bleiben. Wir kommen also an der Staatsaufsicht nicht vorbei, und das muß auch irgendwie in der Verfassung zum Ausdruck gebracht werden. Man wird den Artikel 116 in der von Herrn Kollege Dr. Kanka vorgeschlagenen Form annehmen können. Ich glaube, damit treffen wir das, was wir unter dem Begriff der gemeindlichen Selbstverwaltung verstehen und verlangen.

Abg. **Bleek** (LDP):

Man muß einen Mittelweg gehen. Entbehrlich ist die Staatsaufsicht nicht. Es kommt nur darauf an, daß sie im richtigen Geiste gehandhabt wird; sie soll sich mehr als eine freundschaftliche Beratung darstellen. Im übrigen ist es ja geltendes Recht, daß die Staatsaufsicht sich auf die Prüfung zu beschränken hat, ob von den Gemeinden die Verwaltung nach den bestehenden Gesetzen geführt wird. In die Frage des Ermessens und der Zweckmäßigkeit hat die Staatsaufsicht nicht hereinzureden. Die Staatsaufsicht hat nur die Rechtskontrolle auszuüben, und in dieser Beziehung können wir sie nicht entbehren.

Was die finanziellen Dinge anlangt, so wird es immer mehr so werden, daß man die öffentlichen Finanzen als *e i n e* Angelegenheit ansehen muß. Infolgedessen kann man auch nicht jede Einflußnahme des Staates auf die Gestaltung der Gemeindefinanzen ausschließen. Der gegenwärtige Zustand allerdings ist höchst unerfreulich. Die Gemeinden sind wesentlich zu Kostgängern des Staates geworden; ein Zustand, der schon seit 1918 eingesetzt hat. Aber zu dem Zustande, wie er vor 1918 bestanden hat, wonach die Gemeinden nur auf das Aufkommen aus eigenen Steuern angewiesen waren, werden wir bei unserer Finanzlage nie wieder kommen. Die Gemeinden werden neben ausreichenden eigenen Einnahmequellen auch irgendwie auf die Staatsfinanzen angewiesen bleiben. Infolgedessen werden wir eine Regelung, wonach die Gemeinden finanziell völlig selbständig gestellt werden, mit gutem Gewissen nicht vorschlagen können, weil sie undurchführbar ist. Die Regelung, wie sie der Herr Abg. Dr. Kanka vorgeschlagen hat, scheint mir die einzig mögliche zu sein.

Abg. **Wagner** (SPD):

Im allgemeinen liegt es so, daß die Aufsichtsbehörde froh ist, wenn sie den Gemeinden nichts hineinzureden braucht. Man wird sich bemühen müssen, vernünftige Leute mit der Finanzaufsicht zu betrauen. Ich bin nicht ganz der Meinung, wie der Abg. Bleek, daß die Omnipotenz des Staates in bezug auf die Ordnung der Finanzen in Zukunft weiter in der bisherigen Weise beibehalten werden soll. Ich glaube, es läßt sich ein Weg finden, um die Gemeinden weitgehend selbständig zu machen. Gerade wegen der verschärften Finanzlage wird man den Gemeinden eine weitgehende Selbständigkeit in bezug auf die Gestaltung der Finanzen einräumen müssen. Denn vielfach haben die Gemeinden, weil sie Zensiten des Staates waren, Ausgaben getätigt, die sie bestimmt nicht getätigt haben würden, wenn sie selber das Geld ihren Bürgern hätten abnehmen müssen.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Dagegen, daß in Satz 1 des Absatzes 1 gesagt wird: "Ihrer eigenen Angelegenheiten", ist wohl nichts einzuwenden.

Schlitt

Nun soll nach dem Vorschlag Dr. Kanka als Absatz 2 eingefügt werden:
"Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können auch staatliche Aufgaben übertragen werden."

Der jetzige Absatz 2 wird Absatz 3.

Abg. **Bleek** (LDP):

Aus der Fassung: "daß den Gemeinden ... die ... nötigen Geldmittel zur Verfügung stehen", könnte man fast schließen, als wolle man damit die Gemeinden zu Kostgängern des Staates machen. Man müßte sagen: "Einnahmequellen" statt "Geldmittel".

Abg. **Wittrock, W.** (SPD):

Bei der weittragenden Bedeutung, die der Formulierung zukommt, möchte ich den Herrn Abg. Dr. Kanka bitten, den Wortlaut seiner Formulierung in der nächsten Sitzung vorzulegen. Auch wir werden eine Formulierung ausarbeiten.

Vorsitzender:

Die Formulierung dieses Artikels 116 bleibt also noch vorbehalten. Damit wären wir für heute am Ende. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 18.00 Uhr)